# Konferenz-Nachlese

## Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte

### Unternehmensaufsicht auf dem Prüfstand

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Bilanzbuchhalter
Wirtschaftsprüfer
und Aufsichtsräte
Unternehmensaufsicht
auf dem Prüfstand
24. Oktober 2011, 14 Uhr

# Konferenz-Nachlese
# „WIRTSCHAFTSPRÜFER UND AUFSICHTSRÄTE UNTERNEHMENSAUFSICHT AUF DEM PRÜFSTAND“

## Panel I
## „Partners in Governance“ oder gesetzliche Pflichtübung?

**Wie Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten**

TeilnehmerInnen (v.l.n.r.):
**Dipl.-Ing. Rainer Wieltsch,** AR in div. Unternehmen
**Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger LLM,** Abteilungsleiterin Inst. für Revisions-, Treuhand- & Rechnungswesen, WU Wien bzw. Universität Malta
**Mag. Edgar Pitzer,** Wirtschaftsprüfer, KWT
**Hon.-Prof. Mag. Dr. Wilhelm Rasinger,** IVA
**Dr. Esther Mitterstieler,** Wirtschaftsblatt (Moderation)
**Dr. Klaus Liebscher,** AR in div. Unternehmen
**Mag. Peter Ertl,** Wirtschaftsprüfer, iwp
**Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen,** Universität München (Keynote)

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Wir werden uns heute mit dem Thema „Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte – Unternehmensaufsicht auf dem Prüfstand“ beschäftigen und ich möchte zuallererst Mag. Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, und den Präsidenten des Instituts der Österreichischen Wirtschaftsprüfer, Mag. Helmut Maukner, willkommen heißen. Herrn Mag. Hübner darf ich gleich zum Pult bitten.

### MAG. KLAUS HÜBNER, PRÄSIDENT KWT

» Zuerst muss ich Frau Bundesminister Karl entschuldigen und ich darf Herrn Sektionschef Dr. Kathrein begrüßen, der in Vertretung von Frau Bundesminister ein paar Worte an uns richten wird. Ich glaube,

unsere Veranstaltung kommt zum richtigen Zeitpunkt. Das zeigt nicht nur die große Teilnehmeranzahl, sondern auch die qualitative Zusammensetzung unserer Gäste, unter denen sich zahlreiche Aufsichtsräte und Vorstände namhaftester Unternehmen befinden, ebenso Gutachter, Richter und Vertreter renommierter Wirtschaftsanwaltskanzleien. Es gibt etliche, die aus Salzburg, Tirol, Vorarlberg angereist sind, an sie alle ein besonderes Willkommen.

» In den letzten Jahren hat es vereinzelt österreichische Unternehmen gegeben, die ins Gerede gekommen sind, und damit ist auch die Unternehmensaufsicht ins Gerede gekommen. Fehlleistungen finden immer hohes mediales Interesse, das wissen wir. In unserem Land werden viele Wirtschaftsaufgaben vornehmlichst und redlichst wahrgenommen, dafür interessieren sich die Medien etwas weniger, das wissen wir auch. Was nichtsdestotrotz zu diskutieren ist, ist jedoch die gestiegene Verantwortung der Kontrollorgane. Dabei geht es um die Balance zwischen unternehmerischem Handeln und Risikominimierung, um Fragen der Haftung und darum, wie Gerichte im Nachhinein unternehmerisches Handeln beurteilen. Und es geht damit zusammenhängend auch um strafrechtliche Folgen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Vorstand zu diskutieren: Was kann hier optimiert werden? Wer darf und wer soll/muss was mit wem besprechen? Wie wird Kontrolle organisiert und was darf sie kosten – wobei aus meiner Sicht sehr bedenklich ist, dass das maßgeblichste Argument für die Auswahl eines Wirtschaftsprüfers oft genug das Honorar ist. Außerdem steht derzeit die Diskussion des Grünbuches an.

» Wir haben bei unserer Veranstaltung „Wie viel Kontrolle braucht die Wirtschaft“ vor einem Jahr gehört, dass es ein Manko an qualifizierten Aufsichtsräten gibt. Ich möchte daher darauf verweisen, dass die Wirtschaftstreuhänderakademie unter der Leitung von Direktor Gerhard Stangl ein Best-Practice-Programm für Aufsichtsräte anbietet, das eine ideale Aus-/Weiterbildung für diese darstellt.

» Zum Abschluss ein herzliches Danke an die Kollegen, die in der Vorbereitung dieser Veranstaltung tätig waren – zuvorderst Dr. Aslan Milla und Mag. Helmut Maukner –, ohne euch wäre es ebenso wenig gegangen wie ohne das Zutun von Frau Dr. Ulrike Döcker als Organisatorin im Hintergrund. Einen interessanten Nachmittag!

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Frau Minister Karl ist wie gesagt verhindert, Herr Sektionschef im Justizministerium, Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Leiter der Zivilrechtssektion im Bundesministerium, wird sie jedoch sicher sehr, sehr gut vertreten; bitte ans Rednerpult.

## HON.-PROF. DR. GEORG KATHREIN, SEKTIONSCHEF BMJ

» Ich darf Ihnen die besten Grüße von Frau Bundesministerin Dr. Beatrix Karl überbringen. Leider ist sie aus politisch-terminlichen Gründen verhindert und so hat sie mich gebeten, Ihre Veranstaltung aus der Sicht der Justiz einzubegleiten. Als Leiter der Zivilrechtssektion und Vertreter des Ressorts könnte ich mir diese gar nicht so einfache Aufgabe leicht machen und schweigen, garniert mit der klassischen Beamtenaussage, dass ich nicht zuständig bin, aber auch unter Hinweis auf laufende gerichtliche Verfahren, zu denen das Justizministerium nichts zu sagen hat, weil dafür unabhängige Gerichte zuständig sind. Letzteres ist richtig, Ersteres, die Beamtenunzuständigkeit, aber falsch, da die Kommunikation zwischen den Prüforganen in der Aktiengesellschaft ja eine genuin zivilrechtliche Frage darstellt. Ich bitte Sie dennoch um Verständnis, dass ich nicht auf laufende Entwicklungen eingehen kann und will. Sie sind mir ehrlich gesagt etwas zuwider. Außerdem kann und soll die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfern ja nicht an öffentlichen

Extremfällen diskutiert werden. Auswüchse und Ausreißer können und dürfen nicht unser Maßstab sein, vielmehr geht es um die Stärken und Schwächen der Kooperation in funktionierenden Unternehmen, die nicht mit irgendwelchen Entscheidungen in den Medien stehen.

» Wenn ich mich als Beamter zu unserem heutigen Thema äußere, dann im Rahmen der klassischen Aufgabe eines Beamten – seiner Warnpflicht. Die im Titel der Veranstaltung angesprochene Unternehmensaufsicht durch den Aufsichtsrat und seine Kooperation mit den Wirtschafts- und Abschlussprüfern befindet sich, wie wir wissen, in einem steten Wandel. Die Eckpunkte dieses Wandels lauten Professionalisierung, Internationalisierung und Verrechtlichung. Bis vor wenigen Jahren war es nicht nur in Österreich üblich, dass der Aufsichtsrat im Wesentlichen als Honoratiorenversammlung angesehen wurde. Unter geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen stellt sich dies heute grundlegend anders dar. Der Aufsichtsrat wird ernst genommen, sowohl im Unternehmen als auch außerhalb. Seine Aufsichtsbefugnisse und auch seine Pflichten haben Bedeutung. Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat erfordert Fachkenntnisse, Erfahrung und unternehmerische Kompetenz. Die Entscheidungen dieses Gremiums und seiner Ausschüsse müssen öffentlicher Kritik standhalten. Schon allein vor dem Hintergrund dieser Entwicklung müssen Aufsichtsratsmitglieder Augen und Ohren im Unternehmen haben. Die Qualität und die Verlässlichkeit von Wirtschaftsprüfern sind dafür essenziell. Verlässlichkeit, Gediegenheit und Solidarität haben natürlich ihren Preis. Zum Dumping- oder Nulltarif sind sie nicht zu haben, weder für den Aufsichtsrat noch für den Wirtschaftsprüfer. Umgekehrt muss dann freilich auch klar sein, dass angemessene Tantiemen und Honorare auch eine Kehrseite haben, nämlich eine erhöhte Verantwortung oder, anders gesagt, eine adäquate Haftung. Das Justizministerium sieht die Bemühungen auf europäischer Ebene, den Bereich der Wirtschaftsprüfung zu liberalisieren und zu deregulieren, mit einer gewissen Skepsis. Bei aller Wertschätzung für den Wettbewerb ist hier vor politisch motivierten Schnellschüssen nachdrücklich zu warnen.

» Nun noch zu den in Panel II angesprochenen Themen und dem leicht polemischen Unterton im Titel. Die Frage, wie Gerichte komplexe Wirtschaftsentscheidungen sachlich beurteilen können, und der im Beiblatt geortete Widerspruch „Unternehmer gestalten die Zukunft, Gerichte urteilen über die Vergangenheit“ könnten dahingehend verstanden werden, dass Gerichte dazu nicht in der Lage sind. Auch vor einer derartigen Sichtweise möchte ich warnen. Denn es kann in einem demokratischen Rechtsstaat nicht sein, dass gewisse Bereiche – hier also die Wirtschaft – unter Berufung auf angeblich fehlende Kompetenzen der Gerichte immunisiert werden, quasi außerhalb der Gesetze – im absolutistischen Staat „legibus solutis“ – stehen, nur mit dem Unterschied, dass diesmal nicht nur der König außerhalb der Gesetze steht, sondern auch seine Manufakturen und Financiers. Nein, die Gerichte können nicht beiseitegedrängt werden, und die Unternehmen und die für sie tätigen Akteure müssen sich darauf einstellen, dass ihre Entscheidungen nach rechtlichen, allenfalls auch strafrechtlichen Maßstäben geprüft werden. Das erfordert freilich auch Vorleistungen seitens der Justiz. Sie muss dafür Sorge tragen, dass ihre Organe die erforderlichen Kompetenzen, Erfahrungen und das notwendige Gespür für unternehmerisches Handeln haben. Wir haben das in der österreichischen Gerichtsbarkeit in vielen Zweigen unter Beweis gestellt. Das gilt auch für die Strafgerichtsbarkeit, und dort, wo Defizite bestehen, haben wir sie abgebaut bzw. sind dabei, sie abzubauen. Alles das kann und soll natürlich nicht dazu führen, dass Führungskräfte in Unternehmen ihre Tätigkeit ab sofort darauf einstellen müssen, sich stets vor dem Kadi in der Landesgerichtsstraße verantworten zu müssen. So weit sind wir nicht und so weit wollen und werden wir nicht kommen. Und noch einmal: Lassen Sie uns nicht Maß nehmen an den negativen Vorkommnissen und damit in Zusammenhang stehenden Verfahren; sie repräsentieren nicht einmal ansatzweise den unternehmerischen Alltag in unserer Gesellschaft!

» Auch im Namen der Frau Bundesministerin alles Gute für Ihre Veranstaltung. Danke schön.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Wir stürzen uns gleich in die Diskussion und ich möchte Herrn Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen zum Rednerpult bitten. Ich werde übrigens im Laufe der Veranstaltung auf Titelnennungen verzichten. Ich bin kein unhöflicher Mensch, aber alle Beteiligten haben viele Titel und wir wissen sie anzuerkennen. Bitte auf's Podium: Eva Eberhartinger, Professorin an der WU Wien, derzeit auf Forschungsaufenthalt an der Universität Malta, Expertin im Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Peter Ertl, Wirtschaftsprüfer, iwp, Klaus Liebscher, Mitglied des Vorstandes FIMBAG Finanzmarktbeteiligung, angehender Bundes- und Aufsichtsrat in diversen Unternehmen, Edgar Pitzer, Wirtschaftsprüfer, KWT, Wilhelm Rasinger, Präsident des österreichischen Interessenverbandes für Anleger und Aufsichtsrat in diversen Unternehmen, Rainer Wieltsch, Aufsichtsrat in der Telekom Austria seit 2002 und Aufsichtsrat auch in diversen anderen Unternehmen.

» Herzlich willkommen! (Applaus im Publikum)

» Wir wollen uns heute ansehen, wie Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten, und dazu wird uns Prof. Manuel René Theisen von der Ludwig-Maximilians-Universität München eine hoffentlich prägnante Einleitung geben. Herr Theisen ist bekannt durch seine Beiträge zum Phänomen Konzern, und sein Buch „Der Konzern" gilt als Standardwerk. Manuel René Theisen ist auch Experte in Fragen zur Corporate Governance. Wir haben also den richtigen Mann am richtigen Ort!

## PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» „Partners in Governance oder gesetzliche Pflichtübung" heißt die übergeordnete Fragestellung heute und die nicht weniger, vielleicht sogar vielversprechendere Unterzeile lautet: „Wie Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten." „Ja wie, die arbeiten zusammen!?", könnte man provokant zurückfragen. Ja, würde ich sagen! Und schließt man den neuen Prüfungsausschuss ein, könnte der zweite Teil der Frage lauten: „Wie genau, als Trio infernale, als effizientes Arbeitsteilungsteam?"

» Die Wirtschaftsprüfer verdanken ihren Berufsstand historisch betrachtet, im Ansehen des Gesetzgebers der 1930er Jahre, dem Bemühen, dem Aufsichtsrat – so heißt es in der Gesetzesbegründung der damaligen Tage – ein Hilfsorgan in Sachen Rechnungslegungsprüfung und Jahresabschluss zur Seite zu stellen. Diese Genealogie will so manch einer der Berufsträger verdrängt wissen, ist doch über die Jahre eine stabile Achse zwischen Vorstand und Abschlussprüfer entstanden, die durch die Auswahl, Beauftragung und nicht zuletzt auch Bezahlung des Abschlussprüfers durch den Vorstand ebenso begründet war wie durch die gebotene und gesetzlich geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Vorstand sowie die uneingeschränkte Berichtsempfangsverpflichtung des Vorstands für eine solche. 1998 bzw. in Österreich 1999 änderte sich dieses Verhältnis durch eine Verschiebung von Auftragsvergabe, Honorierung des Abschlussprüfers und – besonders wichtig – der Berichtsempfängereigenschaft vom Vorstand zum Aufsichtsrat nachhaltig.

» Dieser in seiner Bedeutung lange nicht ernst genug genommene Kompetenzwechsel soll uns also heute – zwölf Jahre und länger ist es her – ernsthaft beschäftigen und deswegen bin ich dankbar, an dieser Konferenz teilnehmen zu dürfen. Ein mehr als überraschendes Ergebnis der Umstellung von Vorstand auf Aufsichtsrat ist zunächst einmal – und das gilt für Österreich ebenso wie für Deutschland: Die Prüfungshonorare sind seitdem tendenziell gesunken. „Dumping der Abschlussprüfung statt Doping des Aufsichtsrates" könnte man diesen Prozess pointiert zusammenfassen. Daher hat sich an der Quersubventionierung, die ich seit 20 Jahren

nicht müde werde zu thematisieren, bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Pflichtprüfung einerseits und Beratung anderseits) auch nicht allzu viel geändert und ändern können. Denn ich bleibe auf der Seite der Wirtschaftsprüfer. Offensichtlich haben bisher nämlich bei weitem nicht alle Aufsichtsräte verstanden, dass mit der ihnen übertragenen Verantwortung für Wirtschaftsprüfung/Abschlussprüfung ein haftungsentlastendes Potenzial in Form fachkundiger Abschlussprüfer sowie etwaiger Zusatzprüfungen und Sonderprüfungen einhergeht. Doch genau das war die Absicht des Gesetzgebers! Wer aber selbst so schlecht bezahlt wird wie der durchschnittliche Aufsichtsrat in Deutschland – nach einer jüngsten Untersuchung wurde 2011 jeder vierte Aufsichtsrat im Prime Standard außerhalb der DAX-M-, DAX-S-, Tec-DAX-Gesellschaften mit 2.800 Euro im Monat vergütet –, der hat wenig Verständnis für die Honorarforderungen anderer. Und ich höre, in Österreich ist es noch weniger. Wer also einen Putzfrauentarif bekommt, hat weder Zeit noch Anreiz, vertieft über seine Pflichten und die eigene Haftung, die durch Pflichtverletzungen entsteht, nachzudenken.

» Sind Abschlussprüfer und Aufsichtsräte also zu Sparring-Partnern auf Augenhöhe geworden? Sie merken an meinem Ton, dass ich meine Zweifel habe. Das Funktionieren dieser gesetzlich vorgeschriebenen, aber noch längst nicht gelebten Sparrings hängt nämlich in vielen Fällen von der Einstellung und der Kooperationsbereitschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden ab. Er muss die Vorgaben für die Informationsordnung zwischen Aufsichtsrat, Ausschuss und Abschlussprüfer formulieren UND vorleben. Und die Abschlussprüfer müssen in ihm den zentralen Ansprechpartner sehen und ihn auch als solches nutzen. Das bedeutet, wir haben auch nach zehn Jahren noch einen verbesserungswürdigen Annäherungsprozess, den die Beteiligten erst mit Leben erfüllen müssen.

» Außerdem müssen wir endlich zur Kenntnis nehmen, dass eine vor zwei Jahren erlassene EU-Initiative (Stichwort: Abschlussprüferrichtlinie) aus dem Duo Abschlussprüfer und Aufsichtsrat ein Trio gemacht hat: Zwar ist der Prüfungsausschuss als Untereinheit nicht zwingend, aber kompetenziell und inhaltlich gesetzlich normiert und im arbeitsteiligen Überwachungsprozess großer kapitalmarktorientierter Gesellschaften längst ein Faktum. Diese Prüfungsaufgabe bindet in den Aufsichtsräten Kapazitäten und wird mittelfristig – so ist zu befürchten – auch Haftungsfälle hervorbringen. Unsere Erfahrungen dazu sind noch gering, und der Gesetzgeber hat uns wenig verraten, wie die Zusammenarbeit in dem Trio (unter Einschluss des sogenannten Financial Experts, des ersten und bisher einzigen Aufsichtsratsmitglieds, für das eine Mindestqualifikation – Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie kumulativ Unabhängigkeit – gesetzlich vorgeschrieben ist) aussehen soll. Aufgrund jüngster Umfrageergebnisse wissen wir, dass große Unsicherheit darüber herrscht, inwieweit ein arbeitsteiliger Prozess durchgesetzt werden soll bzw. sogar durchgesetzt werden muss und welche zwingende Gesamtzuständigkeit dem Aufsichtsrat, namentlich im Hinblick auf Rechnungslegung und Jahresabschluss, weiterhin zukommt. Die möglichen Szenarien sind ja auch verwirrend genug. Unterstellt man einen nach Qualifikation und Effizienz ausgelegten arbeitsteiligen Prozess im Aufsichtsrat, so wäre eine Entwicklung über die nächsten Jahre denkbar, in der der Financial Expert zum Ansprechpartner und Verbindungsmann zwischen Finanzvorstand und Abschlussprüfer wird. In einer zweiten Stufe könnte dann der Prüfungsausschuss als Arbeitsgremium und Austauschforum für Abschlussprüfer verstanden werden und unter Einbezug des Finanzvorstands auch als Forum für eine intensive, nachhaltige und kontinuierliche Aufsichtsratsarbeit. Sollte dies so kommen, würde der Gesamtaufsichtsrat als Überwachungsgremium möglicherweise zum Restposten verkommen. Die ihm nach Gesetz überantwortete, nicht delegierbare unveränderte Gesamtverantwortung, Haftung und Zuständigkeit für Rechnungslegungsprüfung und Jahresabschluss, einschließlich der eigenständigen Prüfung des Abschlussprüferberichts, könnte dadurch, wie ich fürchte, nicht mehr erfüllt werden.

» Ein alternatives Szenario könnte auf eine weitgehend personelle Identität in den Aufsichtsgremien und/oder

eine mit umfangreichen Informations- und Dokumentationspflichten ausgestattete Aufsichtsratsorganisation hinauslaufen. Eine derart intensive Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer könnte in eine deutlich intensivierte, teilweise auch redundante Ausgestaltung der Pflichten bei massiv erhöhtem Zeit- und Kapazitätseinsatz aller Beteiligten, vor allem der Abschlussprüfer, münden, und das, obwohl die Honorierung ja jetzt schon bescheiden ist; außerdem würde die gesetzlich ja nicht verhinderte, wenn nicht sogar gewünschte kompetenzielle Spezialisierung dadurch konterkariert. Die Sitzungsgestaltung müsste dann überdacht werden: Darf der Finanzvorstand immer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen? Muss der Abschlussprüfer an allen rechnungslegungsrelevanten Sitzungen im Plenum und Ausschuss teilnehmen? Und – horribile dictu – soll der Prüfungsausschuss (und gegebenenfalls auch das Plenum) nicht auch Fachabteilungsleiter (interne Revision, Controlling, Compliance) ohne Vorstand befragen können – Stichwort: vorstandsunabhängige Information?

» Wollen verantwortungsbewusste Aufsichtsratsmitglieder insbesondere ihre Verantwortung in Rechnungslegung und Abschlussprüfung in dem vom Gesetzgeber unverändert vorgeschriebenen Umfang und der dazu erforderlichen Intensität weiter wahrnehmen, so ist ein arbeitsteiliges Vorgehen – wie ich meine – gesetzlich nur eingeschränkt zulässig, obwohl letztlich sinnstiftend. Bekennen sich die amtierenden und zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder jedoch zu einem arbeitsteiligen Prozess, dann müsste der Gesetzgeber Binnenorganisation und Verantwortung des Aufsichtsrats und aller seiner Mitglieder überdenken und einer Neuordnung unterziehen, die diesem arbeitsteiligen Prozess entspricht. Wer heute im Aufsichtsrat in Sachen Rechnungslegung und Abschlussprüfung kompetenziell differenzierend und arbeitsteilig verfährt, verstößt gegen das Gesetz und steht damit kontinuierlich in einem entsprechenden Haftungsrisiko. Wer dagegen der gesetzlichen Gesamtverantwortung den uneingeschränkten Vorrang einräumt, der verzichtet in schwer vertretbarer und betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbarer Weise auf die Vorzüge einer arbeitsteiligen, effizienten Organisation, ja, er schadet letztlich im ökonomischen Sinne durch immanente Verletzung des Wirtschaftlichkeitsprinzips dem ihm überantworteten Unternehmen – ein Dilemma! Lassen Sie uns kluge Lösungen finden.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Ich hoffe, wir können diese komplexen Zusammenhänge gleich entflechten. Ich wäre gern genau auf den ersten Punkt eingegangen, nämlich, wie intensiv Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer tatsächlich miteinander reden. Herr Wieltsch, Sie sind ja schon sehr lange und in sehr vielen Aufsichtsräten, auch als ÖIAG-Vorstand. Wie sehen Sie das? Wird zusammengearbeitet? Oder denkt man sich eher: „Na ja, den Medien oder der Öffentlichkeit sagen wir halt, wir arbeiten eng zusammen, aber …“

## DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ich muss mit allem Respekt vor dem Keynote Speaker sagen: In den Aufsichtsräten, in denen ich jahrelang tätig war, ist es nicht ganz so kompliziert. Man sollte also keine rechtlichen Widersprüche konstruieren, wenn sie in der Praxis nicht existieren.

» Wie arbeiten wir mit Wirtschaftsprüfern zusammen? In einem Unternehmen gibt es ja quasi drei Möglichkeiten: 1. Es ist alles standardmäßig, alles läuft normal. 2. Es geht dem Unternehmen schlecht, es droht Insolvenzgefahr. 3. Es gibt ein Problem mit Fraud, Complianceverstößen, kriminellen Energien. Ich konzentriere mich zunächst auf Punkt 1, denn der ist ja, wie Sektionschef Kathrein zu Recht betont hat, der Regelfall. Nach den letzten Gesetzesänderungen ist es so, dass der Wirtschaftsprüfer, nachdem er vom Audit Committee vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestellt worden ist, einfach seine Arbeit aufnimmt.

Für die Auswahl eines Prüfungsunternehmens zählen Qualität, Referenzen und Preis. Da galt bei uns immer: 60 % Qualität, 30-40 % Preis. Und nun ist das Wirtschaftsprüfungsunternehmen das ganze Jahr mit dem/für den Aufsichtsrat tätig. Bei den großen Unternehmen, wo ich tätig war, gab es stets vor der Quartalsaufsichtsratssitzung eine Sitzung des Audit Committees. Und im Audit Committee sitzen der Wirtschaftsprüfer, der Finanzvorstand und – das darf ich an der Stelle sagen – alle Aufsichtsräte, die Interesse haben. Viermal im Jahr wird das Quartalsergebnis durchgearbeitet, werden wesentliche Dinge wie Abwertungen, Impairment Tests, Währungsbewegungen und vieles mehr besprochen, und viermal im Jahr wird der Aufsichtsrat dann vom Vorsitzenden über die Audit Committee-Sitzung informiert. Der Vorsitzende sagt also: „… ein Punkt der Tagesordnung des Aufsichtsrates ist der Bericht über die Sitzung des Audit Committees …“ – und dann wird informiert. Dann folgen gegen Jahresende noch einmal vier Sitzungen mit dem Wirtschaftsprüfer: vorweg eine, in der der Aufsichtsratsvorsitzende, der CFO und der Wirtschaftsprüfer die Bandbreite der Aktivitäten des Jahresabschlusses noch einmal durchbesprechen, dann eine Sitzung, wo man die Zahlen und Ergebnisse der Jahresprüfung noch ändern kann, falls es etwas zu ändern gibt, dann folgen zwei weitere Sitzungen, eine im Februar, in der die Zahlen im Wesentlichen stehen, aber der Lagebericht noch besprochen wird, und dann die Sitzung Ende März, in der der Jahresabschluss verabschiedet wird. Ein Aufsichtsrat kann immer zu jeder Sitzungen kommen, nur bei jenen im Februar und im März MUSS er es tun, damit er seiner Pflicht nachkommen und den Jahresabschluss verantworten kann. Die Kommunikation zwischen Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat ist durch die Prüfungsausschüsse, die nachfolgenden Aufsichtsratssitzungen und die Kommunikation auf unterschiedlichsten Ebenen also intensiv gegeben. Und ich sehe die Gefahr, die der Keynote Speaker angesprochen hat, dass man so oder so gegen Gesetze verstößt, nicht.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Ich hätte jetzt gerne gewusst, wie Sie es von der anderen Seite sehen, Herr Pitzer.

## MAG. EDGAR PITZER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, KWT

» Ich bin gute 20 Jahre im Prüfungsgeschäft und habe natürlich viel mit Aufsichtsräten zu tun. Dass die Auswahl durch das Audit Committee auf einer 60 % Qualität – 40 % Preis-Relation beruht, ist nicht die Beobachtung, die ich gemacht habe. Im Gegenteil, selbst bei öffentlichen Ausschreibungen wird offen ausgesprochen, dass zu 90 % der Preis entscheidet. Wie wir alle wissen, ist auch die Wirtschaftsprüfung eine wirtschaftliche Übung und wenn die Preise verfallen – und da kann ich dem Keynote Sprecher nur Recht geben –, können nicht gleichzeitig die Qualitätsanforderungen steigen, was aber derzeit der Fall ist – eine unbefriedigende Entwicklung!

» Hinsichtlich der Qualität der Kommunikation gibt es riesige Unterschiede. Es gibt Aufsichtsräte, die sehr engagiert sind und sehr eng mit dem Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten, und es gibt welche, die kein Interesse haben, mit Wirtschaftsprüfern näher in Kontakt zu stehen.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Liebscher, Sie werden sich wahrscheinlich auch nicht in jedem Unternehmen, in dem Sie im Aufsichtsrat sitzen, intensiv mit dem Wirtschaftsprüfer austauschen, allein schon, weil Sie sich selbst in vielen Bereichen sehr gut auskennen. Oder sagen Sie: „Ich hör mir auf jeden Fall genau an, was der Wirtschaftsprüfer zu sagen hat.“

## DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Wenn ich Ihnen sage, dass ich Aufsichtsratsvorsitzender der „Kommunalkredit“ bin, dann können Sie sich vorstellen, dass der Wirtschaftsprüfer für mich ein sehr wesentlicher Gesprächspartner ist.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» In dem Fall unbedingt! (Lachen im Publikum)

## DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ich möchte an Kollegen Wieltsch anschließen. Die wichtige Frage ist stets, liegt eine Standardsituation vor oder eine wirtschaftlich schwierige? In einer Standardsituation ist nämlich auch die Tätigkeit eines Aufsichtsrats eine andere als in einer schwierigen Situation. In diesem Fall ist ein erhöhter Gesprächsbedarf mit dem Wirtschaftsprüfer gegeben, das liegt in der Natur der Sache. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu, er hat das Gremium zu steuern, er ist auch mitverantwortlich, wann und wie der Wirtschaftsprüfer außerhalb seiner normalen Tätigkeit einzubeziehen ist. Und wenn es schwierige Situationen gibt, die mit dem Jahresabschluss bzw. dem normalen Prüfausschuss nichts zu tun haben mehr, dann liegt es in seiner Verantwortung, das Gremium zusammenzurufen und zu sagen: „Es hat sich Entscheidendes verändert, wir brauchen jetzt schon ein Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer.“ Das ist zwar Gott sei Dank selten, aber es kommt vor. Mir ist überhaupt wichtig, dass der Wirtschaftsprüfer NICHT ein Kurz-Statement gibt, sondern eine ausführliche Dokumentation seiner Berichte im Prüfausschuss bzw. zum Jahresabschluss plus Management Letter vorlegt. In manchen Unternehmen wird bis heute kein Management Letter verlangt, das halte ich für falsch. Ebenso bedauere ich wenig aussagekräftige WP-Berichte. Ich bin der Meinung, dass die Dokumentation des Wirtschaftsprüfers im Prüfungsausschuss mehr als nur Schlagworte oder Stichworte umfassen soll. Falls das vorkommt, lege ich als Aufsichtsratsvorsitzender großen Wert auf eine sehr gute Protokollierung dessen, was er gesagt hat, denn das ist für ihn, aber auch für mich als Aufsichtsrat eine wichtige Absicherung für die Zukunft – nach dem Motto „Der Teufel schläft nicht“.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Ertl, wie sehen Sie denn das mit der Protokollierung?

## MAG. PETER ERTL, WIRTSCHAFTSPRÜFER, IWP

» Diese Thematik hat sich seit 2008 dramatisch verändert. Bis 2008 waren für uns Aufsichtsratssitzungen, Prüfungsausschusssitzungen oder damals noch Bilanzausschusssitzungen völlig andere Veranstaltungen als heute. Die Krise hat uns nämlich gezeigt, wie wichtig laufende Kommunikation ist. Es ging für viele Unternehmen ums Überleben, und da ist Kommunikation enorm wichtig – und zwar laufende Kommunikation! Die Krise hat uns vor Augen geführt, dass das langfristig gebundene Vermögen in österreichischen Produktionsunternehmen nicht durch langfristige Refinanzierung gedeckt war. Das war das Kernproblem vieler Unternehmen. Viele waren in kurzem Geld, sie waren über Financial Covenants abgesichert und wenn diese Covenants gebrochen waren, dann wurde aus langfristig gebundenem Fremdkapital plötzlich kurzfristiges Kapital. Und damit war die Liquidität des Unternehmens nicht mehr gegeben. Das waren riesige Herausforderungen für Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer und natürlich den Vorstand eines Unternehmens. Da wurde fast täglich kommuniziert und gefragt: Wie geht‘s mit dem Unternehmen weiter? Was machen die Banken

in der Situation? Werden sie fällig stellen oder nicht? In so einem Moment war es mir nicht so wichtig, dass jedes meiner Worte im Aufsichtsratsprotokoll wiedergegeben worden ist, da ging es – Herr Dr. Liebscher, Sie wissen das – ums Überleben. Die Kommunikation mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem CEO, auch gemeinsam mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, erfolgte quasi automatisch. Da ist viel geschehen an verbesserter Kommunikation – aus der Not heraus.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Frau Eberhartinger, ist Protokollierung dann überhaupt noch wichtig, wenn es in der Krise zu einer selbstverständlichen Zusammenarbeit kommt?

### UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» Ich habe das Vergnügen, auch bei einem DAX-Unternehmen im Aufsichtsrat zu sein, und sehe dort, dass Protokollierung sehr, sehr wichtig ist, da eine gute Dokumentation allein schon gegenüber jenen essenziell ist, die später dazukommen und oft glauben, g'scheiter als die ursprünglich Handelnden zu sein. In Details verlieren soll man sich aber auch nicht. Die wichtigsten Kernpunkte müssen enthalten sein, aber bitte keine seitenlangen wörtlichen Zitate bzw. wortgetreuen Wiedergaben von Wortwechseln. Die Diskussion an sich ist und bleibt das Wichtigste, vor allem im Bereich Strategie!

### DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ad hoc dazu, bitte, ich möchte nämlich nicht missverstanden werden. Ich lege ja auch keinen Wert auf seitenlange Protokollierung bzw. Wortprotokolle. Aber Sie müssen sich in meine Rolle versetzen. Es ist ein Unterschied, ob Sie in einem privaten Unternehmen Aufsichtsrat sind oder in einem verstaatlichten, wenn nicht gar notverstaatlichten. Und es gibt den Rechnungshof. Ich habe mir ältere und spätere Protokolle aus dem Unternehmen angesehen. Ich bin dankbar, erst in der späteren Phase tätig zu sein.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Rasinger, Sie sitzen in einem Unternehmen, genauer einer Bank, im Aufsichtsrat, die letzthin auch medial für Furore gesorgt hat. Da würde mich der Kommunikationsverlauf im Aufsichtsrat interessieren. Man hat ja in dieser Bank, wie wir gehört haben, Bilanzen später anders gemacht als früher. Außerdem hat der Aufsichtsratschef in einem Interview gesagt, die Änderung sei mit dem Wirtschaftsprüfer abgesprochen worden und der habe gesagt, das sei so in Ordnung. War da der gesamte Aufsichtsrat in die Diskussion eingebunden? Oder ist das geheim?

### HON.-PROF. MAG. DR. WILHELM RASINGER, IVA

» Geheim ist es nicht, aber Sie werden verstehen, dass ich dazu im Detail keine Auskunft erteilen möchte …

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» … aber wir könnten doch diesen konkreten Anlassfall … (Zwischenruf Rasinger: „Ich sag schon noch was!") ... verallgemeinern?

## HON.-PROF. MAG. DR. WILHELM RASINGER, IVA

» Also zu der grundsätzlichen Thematik! Es muss uns klar sein, dass die Dinge, seitdem wir die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) haben, sehr, sehr kompliziert und sehr, sehr schwer durchschaubar geworden sind. Die Anforderungen an die Kompetenz von Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer sind enorm gestiegen und ich finde es eigentlich unzumutbar, das umfassende Kompendium zu diesen Regeln samt und sonders zu kennen. Früher, nach UGB, waren die Dinge einfacher, klarer und durchschaubar. Es gibt zum Beispiel heute die mühsamen Diskussionen in Bezug auf Impairment und jeder, der sich mit dieser Thematik beschäftigt, weiß, dass vieles von den Annahmen abhängt, die den Wertansätzen zugrunde gelegt werden.

» Nun noch zur Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer, vor allem dem Management Letter. Ich bin nicht so begeistert vom Management Letter, obwohl er gut gemeint ist. Er ist nämlich in den letzten Jahren zu einem literarischen Werk geworden, in dem mit vielen Worten etwas ausgedrückt wird, das niemandem wehtun soll. Der Letter geht dann ja weiter an Vorstand und Aufsichtsrat, und meistens verliert er sich offen gesagt in Nebensächlichkeiten.

» Noch eine Anmerkung zur Protokollierung. Ich bin da ganz mit Ihnen, Frau Eberhartinger, sich kurz zu halten und prägnant zu protokollieren, aber nicht für später, so dass jemand sagen kann, ich hab‘s schon immer gesagt und da ist mein wörtliches Zitat dazu … Wenn das exzessiv betrieben wird, findet nämlich jede Aufsichtsratssitzung zweimal statt, weil ja in der Folgesitzung die Protokollberichtigungen und Ergänzungen vorgelegt werden müssen, bevor es weitergeht, und man von der eigentlichen Arbeit abgehalten wird. Was aber in Bezug auf Kommunikation mindestens so wichtig ist wie die Hard Facts sind die Soft Factors, die im Spiel sind. So wie ich es sehe, kommuniziert zwar der Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsprüfer, aber unter der Aufsicht des Vorstandes. Daher halte ich sehr viel davon, dass es auch eine Kommunikation gibt, die denjenigen, der überprüft werden soll, zumindest teilweise ausschließt. Während der Vorstand über die Jahre zu einem eingeschworenen Team zusammenwächst, werden Aufsichtsräte oft bunt zusammengewürfelt, sie treffen sich „nur“ vier-, fünf-, sechsmal im Jahr und haben ansonsten kaum intensiven Kontakt. Sozialisierung findet noch am ehesten in den Ausschüssen statt, weil diese überschaubarer sind und oft nur vier, fünf Leute umfassen, da kommt man eher ins Gespräch und hier würde ich auch am ehesten den Hebel ansetzen. Das heißt, einerseits Kommunikation auch ohne Beisein des Vorstandes und andererseits mehr Sozialisierung im Aufsichtsrat.

## PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Wir werden in Zukunft eine andere Art von Kommunikation benötigen. Es ist nicht mehr leistbar, was vom Gesetzgeber vorgeschrieben und dem Gremium im Rahmen der gesamten Aufsichtsratstätigkeit abverlangt wird. Deswegen lautete mein Plädoyer ja, der Gesetzgeber müsste uns erlauben, in einem arbeitsteiligen Prozess zu arbeiten. Das Gesamtorgan haftet im Zweifelsfall – und wenn ich böswillig bin, greife ich mir das nicht versicherte, am geringsten involvierte Mitglied heraus, um die größte Chance auf Schadenersatz zu bekommen. Wir haben einen zu komplexen, heute schon zu detaillierten Arbeitskatalog im Gesetz, den der Aufsichtsrat abzuarbeiten hat. Umgekehrt gibt es aber nur sehr, sehr wenig Hilfestellung, wie das organisatorisch geleistet werden soll. Das wird uns noch sehr beschäftigen.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Noch einmal zurück zum Honorar. Herr Theisen, Sie meinten, der Aufsichtsrat würde entlohnt wie eine Putzfrau – ohne diesen Berufsstand beleidigen zu wollen. Wie viel sollte er denn kriegen?

## PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Ein Aufsichtsrat bekommt, auch ohne dass er zusätzliche Funktionen wie Prüfungsausschuss oder Vorsitz innehat, knapp 3.000 Euro im Monat – und ich rede jetzt bewusst von Monaten, es ist ja kein Quartalsjob. Heute Aufsichtsrat zu sein heißt ja, jeden Monat tätig zu sein; auch als normales Mitglied kann ich ja nicht nur zu vier Sitzungen anreisen und beim Hinfahren in der Bahn die Unterlagen anschauen. Diese Zeiten sind vorbei. Und deswegen rede ich über Monatsgehälter im Sinne des Arbeitseinsatzes. Und da finde ich 3.000 Euro zu wenig. Und da sich jeder vierte Aufsichtsrat außerhalb der ganz großen Gesellschaften bewegt, wo wir natürlich über andere Dimensionen reden, kann ich von ihm keinen Arbeitseinsatz erwarten, der selbst in „Friedenszeiten“ 15 Tage im Jahr umfasst und in der Krise natürlich noch viel mehr. Ein Aufsichtsratshonorar ist kein Add-on, auch wenn die Presse immer wieder polemisiert, „… der hat ja sowieso ein Gehalt und dann kriegt er noch eine Art Prämie obendrauf …“, sorry, aber das ist völlig falsch! Mit dieser Auffassung werden wir keine Professionalisierung im Aufsichtsrat schaffen. Wer was leistet, hat Anspruch auf eine vernünftige Entlohnung!

## DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ich würde gerne noch einmal zur Kommunikation ohne Vorstand Stellung beziehen, weil ich diese Ansicht nicht teile. In einer vernünftigen Situation gehe ich mit Vertrauen an meinen Vorstand heran – als einfacher Aufsichtsrat ebenso wie als Vorsitzender. Und in dieser normalen Situation sehe ich überhaupt nicht ein, warum ich mit dem Wirtschaftsprüfer alleine Gespräche führen soll, ohne dass der Vorstand dabei ist. Wenn ich ihn hingegen im Verdacht hätte, wenn etwas hochgekommen ist, wenn ich nicht sicher bin, ob der Vorstand involviert ist, dann schaut die Welt natürlich ganz anders aus. Im Normalfall möchte ich mit dem Vorstand UND dem Wirtschaftsprüfer das Gespräch pflegen bzw. dem Gesamtaufsichtsrat UND dem Wirtschaftsprüfer UND dem Vorstand, weil ich ja nicht erwarten kann, dass der Wirtschaftsprüfer alle Details kennt. Das ist ja auch nicht seine Aufgabe! Hingegen kann mir der Vorstand seine Sicht der Dinge erläutern und audiatur et altera pars gilt das auch im Verhältnis zum Wirtschaftsprüfer. Aber jeder Mensch ist anders und jeder Aufsichtsratsvorsitzende auch.

» Zum Honorar – da fragen Sie mich lieber nicht! Dass das Putzfrauengehalt in Deutschland 2.800 Euro beträgt, freut mich für Deutschland, in Österreich ist das nicht so. Am besten, ich erwähne gar nicht, was mein Honorar bei der „Kommunalkredit“ ist, denn dann bin ich sicher im Vergleich zu den hier angesprochenen Beträgen die am schlechtesten bezahlte Putzfrau Österreichs. Aber mir macht meine Aufgabe Freude und ich betrachte mich nicht nur als ein Tantiemenempfänger, sondern will auch etwas zur Gesundung bzw. zum Erfolg eines Unternehmens beitragen. Außerdem ist Aufsichtsrat nicht mein Hauptberuf.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Rasinger, Sie möchten etwas ergänzen?

## HON.-PROF. MAG. DR. WILHELM RASINGER, IVA

» Ja, zum Thema Ausschluss des Vorstands. Mir ist das einfach zu wenig, dass der Wirtschaftsprüfer erst dann mit dem Aufsichtsrat alleine sprechen darf, wenn ein Verdacht auf kriminelle Handlungen beim Vorstand vorliegt. Ich finde, es ist wichtig, laufend ...

## ZWISCHENRUF DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» … entschuldigen's, so hab' ich das nicht gesagt, ich habe nicht gesagt, erst dann „darf", sondern ich habe betont, dass ich die Notwendigkeit für einen Ausschluss des Vorstandes von der Kommunikation nicht sehe. Das ist ein Unterschied!

## HON.-PROF. MAG. DR. WILHELM RASINGER, IVA

» Ok, gut. Ich wollte nur unterstreichen, dass es mir für die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsrates sehr sinnvoll erscheint, laufenden direkten Kontakt zu haben. Ich befürchte einfach, dass – und so sind wir einfach gestrickt – vor lauter Vorsicht und Rücksicht Dinge nicht ausgesprochen werden, die wichtig sind! Der Vorstand hat ja selbst laufend, auch im Vier-Augen-Gespräch, mit dem Abschlussprüfer Kontakt, warum nicht auch der Wirtschaftsprüfer mit dem Aufsichtsrat? Ich will einfach rechtzeitig Dinge erfahren, die sich möglicherweise nicht eignen, in einem Management Letter festgehalten zu werden.

» Noch etwas. Wir reden immer von den Kapitalvertretern im Aufsichtsrat. Denken wir doch auch an diejenigen, die von der Belegschaft entsandt worden sind, denn die haben oft den direkteren Zugang zum Unternehmen und die besten Informationen; von ihnen bekomme ich oft die besten Hinweise, wie es einem Unternehmen geht. Es gibt Vorstände, die sind wahre Präsentationskaiser, die die Gunst der Stunde zu nutzen wissen. Wie die Wirklichkeit aussieht, erfahren wir dann oft nur auf Nachfrage. Daher ist es so wichtig, auch von denjenigen Informationen zu bekommen, die am operativen Geschehen teilnehmen bzw. das operative Geschehen mitgestalten.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Wieltsch, wie sehen Sie das mit den mehr oder weniger schillernden Vorstandschefs?

## DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Lassen Sie mich zunächst auf einen anderen Punkt eingehen, der debattiert worden ist.

» Eine Sache hat sich in meiner Berufsvergangenheit sehr bewährt, nämlich eine spezielle Aufsichtsratsklausur zum Thema Strategie. Wir hatten/haben in den großen Firmen, in denen ich im Aufsichtsrat bin/war, regelmäßig ein- bis zweitägige Strategieklausuren samt Betriebsräten und mitunter auch Wirtschaftsprüfern. Das erfüllt genau das, wovon Herr Rasinger gesprochen hat. Auf einer Strategieklausur, auf der der Vorstand seine Strategie darlegt, der Wirtschaftsprüfer seinen Senf dazugibt, andere Gastsprecher Ergänzungen vornehmen, die Betriebsräte aber plötzlich sagen, „aber das ist in Wirklichkeit ja ganz anders", da kommt viel Diskussionsstoff auf, das ist ein wahres Diskussionsbiotop, da lernt man sich kennen, das ist gelungene Kommunikation!

» Zum Management Letter. Ich persönlich halte den Letter für einen wirklichen Durchbruch, denn in meiner Wahrnehmung war es früher nicht so, dass Management Letters zum Aufsichtsrat vorgedrungen sind. Und wenn der Management Letter vom Wirtschaftsprüfer vernünftig abgefasst wird und was Erhellendes drinsteht, dann sehe ich ihn als Rolling Excercise an, d.h. man nimmt näher in Augenschein, was letztes Jahr drinnen gestanden hat und was heuer. Auch das fördert eine konstruktive Diskussion!

» Sitzungen ohne Vorstand halte ich – wie Kollege Liebscher – für bedenklich, da muss es schon wirkliche

Gründe geben, warum der Vorstand ausgeschlossen wird. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass das Audit Committee auch die Punkte interne Revision, Compliance, Risikomanagement abdeckt und auch dazu habe ich gern den CFO oder CEO dabei, die das verantworten müssen.

» Stichwort Honorare: Ich wollte den Kollegen, der vorhin die mangelnde Berücksichtigung von Qualität bei der Ausschreibung moniert hat, darauf aufmerksam machen, dass in den Ausschreibungen, wie ich sie kenne, auch der Umfang der Tätigkeiten benannt wird. D.h. der Wirtschaftsprüfer sagt selbst im Detail, dass er, sagen wir mal, für den Konzern in Weißrussland so und so viele Stunden, für Bulgarien so und so viele braucht. Das heißt, er liefert einen Stundenüberblick. Da wir wissen, was eine Wirtschaftsprüferstunde kostet, sehe ich wenig Chance für Dumping-Angebote, denn entweder es werden zu wenige Stunden veranschlagt – und das sehe ich als Aufsichtsrat – oder das Stundenhonorar ist viel zu niedrig. Dann weiß ich, für diesen Preis bekomme ich keinen guten Wirtschaftsprüfer, sondern eine Kanzleikraft. Die Qualität spielt somit sehr wohl eine Rolle!

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Kann ich da ganz kurz unterbrechen. Ich hätte dazu gerne Herrn Ertls Meinung …

## MAG. PETER ERTL, WIRTSCHAFTSPRÜFER, IWP

» Spaß macht es im Moment keinen, wenn ich mal so beginnen darf. Die Prüfungshonorare sind in den letzten Jahren dramatisch gesunken, das wissen wir alle, die wir uns wechselseitig die Köpfe einschlagen am Markt. Das bedeutet, wir müssen danach trachten, schneller und effizienter zu werden, geradliniger in unserer Sprache, in unseren Berichten, in unseren Darstellungen. Trotzdem kann nicht oft genug betont werden: Die Anforderungen steigen und stiegen. Wenn ich nur ans URÄG 2008 denke, da muss das Audit Committee ja das interne Revisionssystem, das Risikomanagementsystem usw. beurteilen, der Prüfer muss sich Gedanken zur Erstellung des Jahresabschlusses, d.h. zum Rechnungslegungsprozess, machen usw. Haftungsfragen nehmen deutlich zu, das haben die letzten fünf Jahre gezeigt. Daher müssen wir uns intensiv Gedanken machen, ob das Prüfungshonorar und die Vergütungen der Aufsichtsräte in einer vernünftigen Relation zur Qualität stehen. Diese Relation hat in den letzten drei Jahren sicher nicht gestimmt. Da müssen wir alle zusammen, Aufsichtsräte, Unternehmensführung und Wirtschaftsprüfer, intensiv überlegen, wie es weitergehen soll.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Wieltsch, ich hätte auch gerne Ihre Meinung zur Vergütung des Aufsichtsrats gehört.

## DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Wir haben in den letzten zehn Jahren von allen großen Wirtschaftsprüfungsunternehmen vernünftige Angebote bekommen. Natürlich wurde darüber diskutiert, ob es auch ein bisschen günstiger geht, aber ich habe nur ein einziges Mal ein Dumping-Angebot einer großen renommierten Kanzlei erhalten. Die haben einfach gesagt, wir wollen diesen Auftrag und Punktum! Wir haben das auch entsprechend behandelt …

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Sie haben es genommen, nicht wahr?

### DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Wir haben sie genommen. Die waren so viel günstiger! … (Zwischenruf Dr. Esther Mitterstieler: „Ha, also doch!“ … Lachen im Publikum) Ja, wir haben sie genommen, allerdings erst nach der Zusage, dass die Leute, die wir gekannt haben, auch die Prüfung durchführen.

» Aber noch ein Wort zum Aufsichtsratshonorar! Ich hatte das Vergnügen, auch in der Schweiz Aufsichtsrat zu sein, und habe dort – zu meiner Überraschung – ein sehr einfaches Modell vorgefunden, das ich für wirklich gut halte. In der Schweiz ist es so, dass sich der Aufsichtsratsvorsitzende verpflichten muss, 10 % seiner Arbeitszeit einzubringen, also grob gerechnet 25 Tage. Dafür bekommt er 10 % des CEO-Gehaltes fix plus variable Anteile. Da können Sie selber kopfrechnen, das ist ungefähr das Doppelte von Österreich. Das ist ein vernünftiger Ansatz. Jetzt der Gegencheck: Wenn Sie in einem ATX-Unternehmen Aufsichtsrat sind und sagen wir mal im Audit Committee sind, dann haben Sie Ihre 20 bis 25 Tage Arbeit damit (Sitzungsteilnahme, Vorbereitung, Nachbereitung usw.). Veranschlagen Sie für 20 bis 25 Tage ein mittelprächtiges Beratungsunternehmen, etwa eines mittelprächtigen Rechtsanwalts, mit 250 Euro pro Stunde, dann kommen Sie auch auf Jahressätze, die etwa dem Doppelten von dem entsprechen, was derzeit bezahlt wird. Ich erinnere mich noch mit Grausen an die Zeit vor zwei, drei Jahren, als mein Kollege Michaelis versucht hat, die Telekom-Tantieme von 15.000 auf 20.000 zu erheben; bis zum Bundeskanzler sind wir zitiert und abgemahnt worden, was uns da eingefallen ist, wie unsensibel wir die Materie handhabten usw.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Aber das schweizerische System ist mit dem österreichischen doch nicht vergleichbar, denn der Verwaltungsrat hat in der Schweiz doch eine wesentlich aktivere Rolle …

### DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Es ist zwar heute nicht das Thema, aber ich kann nur sagen, beides probiert, kein Vergleich: Das Two-Tier-System in Österreich ist mir bei weitem lieber als ein One-Tier-System wie in der Schweiz oder in Amerika.

### UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» Letztlich lässt sich alles darauf zurückführen, was Kollege Theisen ganz zu Beginn gesagt hat, nämlich das Bewusstsein, dass der Wirtschaftsprüfer vom Aufsichtsrat beauftragt wird und daher die Achse zwischen Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat bzw. Wirtschaftsprüfer und Prüfungsausschuss stimmen muss. Dessen muss sich ein Prüfungsausschussvorsitzender bewusst sein, er muss aktiv auf den Prüfer zugehen. Und das bedeutet, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Beteiligten intensiver gestaltet werden muss, auch informell, d.h. Prüfungsausschussvorsitzender und Abschlussprüfer müssen einander regelmäßig treffen und unter vier oder sechs Augen, aber ohne den Vorstand, zusammensitzen. Auch die Ausschusssitzungen bzw. die formellen Sitzungen sollten möglichst unter Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers stattfinden, aber auch unter Anwesenheit des Vorstandes, weil ja Vorstand und Aufsichtsrat am gleichen Strang ziehen (sollten) und der Vorstand die Unterstützung des Aufsichtsrats in strategischen Entscheidungen braucht. Dennoch: Die Kommunikation ohne Vorstand zwischen Prüfungsausschuss und Wirtschaftsprüfer muss grundsätzlich möglich sein, dazu gehört auch der Management Letter. Der Informationsfluss, der in dessem Rahmen stattfindet, ist wichtig. Und wichtig ist auch, dass diese Information an den Aufsichtsrat

fließt, aber dann eben nicht unter der Bezeichnung Management Letter. Eigentlich sollte es keine vertrauliche Information zwischen Wirtschaftsprüfer und Vorstand geben, die der Aufsichtsrat nicht erfährt. Die dominante Achse ist eben Wirtschaftsprüfer und Prüfungsausschuss sowie Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat und nicht Wirtschaftsprüfer und Vorstand.

» Noch ein letzter Punkt. Ich teile die Bedenken des Kollegen Theisen, dass die Arbeitsteilung eines Aufsichtsrates und die zunehmende Spezialisierung, gerade auch in Fragen des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, zwangsläufig auf eine Rechtswidrigkeit hinauslaufen. Wir haben einen Financial Expert, an den per se erhöhte Haftungsanforderungen gestellt werden, wir haben einen Prüfungsausschuss, der sich ebenfalls erhöhten Anforderungen gegenübersieht. Und der berichtet an den Aufsichtsrat, und der Bericht muss so umfassend sein, dass der Aufsichtsrat in der Lage ist, sich ein Bild zu machen und seiner Pflicht, den Abschluss zu prüfen, auch insgesamt nachkommen kann.

## PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Meine Thesen waren sicherlich etwas überspitzt, natürlich gehe ich nicht davon aus, dass morgen der Rechtsbruch stattfindet, nur hat meine Erfahrung – ich war ja zehn Jahre Aufsichtsratsvorsitzender in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – eben gezeigt, dass das Engagement der einzelnen Aufsichtsräte im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung sehr unterschiedlich war. Und ich fürchte, dass die Arbeitsteilung, die der Prüfungsausschuss, wenn er denn installiert ist, durch den intensiven Dialog (sei es mit dem Finanzvorstand, sei es mit dem Wirtschaftsprüfer) vorantreibt, am Ende in einen Zwei-Klassen-Aufsichtsrat mündet – einige Aufsichtsräte sähen das übrigens gar nicht ungern, so meine zweite Angst. Denn das hat ja zunächst mal eine Entlastungsfunktion, so beliebt sind die „Wurstpakete“ der Wirtschaftsprüfer ja nicht bei allen Aufsichtsräten. Und wenn sich dann manche zurücklehnen und denken, Mensch, da gibt's ja Experten dafür, da gibt's ja den Prüfungsausschuss, dann wird sich wohl bald keiner mehr die ganze Sache ansehen. Und genau damit bekommen wir ein Problem! Denn das Gesetz weicht ja nicht davon ab zu sagen, dass die Prüfung der Rechnungslegung und Berichterstattung eine „im Kern nicht delegierbare Gesamtaufgabe des Aufsichtsrates“ ist.

## UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» So wie Sie es darstellen, ist das dann aber keine Frage der Teilung oder der Spezialisierung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder, sondern der höchstpersönlichen Wahrnehmung der eigenen Pflichten. Dieses Problem kann immer vorliegen. Zum anderen steht der Spezialisierung im Finanzbereich ja auch die Spezialisierung in anderen Geschäftsfeldern des Unternehmens gegenüber, Strategie, Marke, Marketing, was immer der Bereich dann ist, oder auch im Bankenbereich die jeweiligen Spezialkenntnisse – das ist doch der Qualität der Arbeit des Aufsichtsrats zuträglich!

## DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ja, aber es hängt von der Größe des Aufsichtsrates ab und letztlich auch von der Größe des Unternehmens, ob Sie einen gesonderten Prüfungsausschuss und restliche Aufsichtsratsmitglieder haben oder ob es sich um ein kleineres Unternehmen und einen kleineren Aufsichtsrat handelt, bei dem sich im Grunde genommen alle verpflichten, auch als Mitglieder des Prüfungsausschusses tätig zu werden, was beispielsweise in einem meiner Fälle so ist. Wir haben einen Kreditausschuss, der hat weniger Mitglieder, aber ich habe Wert darauf

gelegt, dass ALLE Aufsichtsratsmitglieder im Prüfungsausschuss sitzen, weil ich genau das vermeiden wollte, wovon Prof. Theisen gesprochen hat, dass sich drei oder vier sehr intensiv mit der Bilanz und der GuV und allem Drumherum bis hin zu IKS und Risikomanagement, Compliance etc. beschäftigen, die anderen nur mehr zur Kenntnis nehmen, was ihnen ein kleiner Expertenkreis sagt, dem aber formal zustimmen müssen. In einem Aufsichtsrat mit 18 Mitgliedern kann nicht jeder im Prüfungsausschuss sitzen, in einem mit sechs sehr wohl! Wo man schnell sein muss, etwa im Kreditausschuss, da macht es Sinn zu delegieren, wenn es aber um die Gesamtverantwortung für die Ertragslage, Liquiditätslage, die Gesamtsituation des Unternehmens geht, würde ich keinen aus der Verantwortung entlassen wollen. Aber noch einmal: kleineres Unternehmen – kleinerer Aufsichtsrat, großes – großer Aufsichtsrat, daher gibt es keine absolute Antwort.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Pitzer?

### MAG. EDGAR PITZER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, KWT

» Die Frage ist, ob ein Zwanziger-Aufsichtsrat sinnvoll ist. Aus meiner Sicht kommt es nämlich genau dann automatisch dazu, dass sich einige nicht verantwortlich fühlen, d.h. je größer das Unternehmen und je größer der Aufsichtsrat, desto wichtiger der Prüfungsausschuss.

» Einen Ball, den ich auch gern aufnehmen möchte, ist das Thema Management Letter. Ich sehe ihn als Abschlussprüfer sehr kritisch, denn wesentliche Feststellungen sind natürlich zu berichten, aber nicht im Management Letter, sondern im Testat des Jahresabschlusses! Und wenn Herr Rasinger sagt, dass die Rechnungslegung durch IFRS schwieriger geworden ist, so stimme ich dem zu. Allerdings werden Fragen zur Liquidität, die der Abschlussprüfer bzw. der Aufsichtsrat beurteilen muss, von den IFRS und dem UGB gleich gesehen. Gerade seit der Wirtschaftskrise ist es ja eine ganz zentrale Feststellung, die zu treffen ist, ob in einem Unternehmen genügend Liquidität gegeben ist, ganz unabhängig davon, in welchem Rechnungslegungsstandard diese abgebildet ist.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Ertl, ergänzend?

### MAG. PETER ERTL, WIRTSCHAFTSPRÜFER, IWP

» Aus der Praxis zum Thema Management Letter: Wir diskutieren häufig bei uns im Haus, wie viele Management Letters es je Unternehmen im Jahr geben darf und soll. Natürlich lautet die Kernaussage, es darf nur einen geben, die Realität sieht aber anders aus. Sie müssen sich das so vorstellen: Wir schließen unsere Prüfung ab und unser erster Gesprächspartner ist der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens als direkter Ansprechpartner, mit dem wir während der Prüfung kommunizieren. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist ja, ihm alles zu sagen, was uns während unserer Prüfung aufgefallen ist. Das können durchaus Sachverhalte sein, die den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht interessieren, und das meine ich nicht abwertend, etwa, dass der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens in seiner Abteilung besser werden will. Das kann ein durchaus umfangreicher erster Management Letter sein. Dann geht es weiter. Der nächste Ansprechpartner ist im Regelfall der Finanzvorstand, dem wir zusammen mit dem Leiter des Rechnungswesens neuerlich berichten – zweiter Management Letter. Dessen Interesse ist ein etwas höheres, wenn man so sagen darf. Dann geht

es weiter. Wir berichten dem Gesamtvorstand – dritter Management Letter. Dann geht es in den Prüfungsausschuss – vierter Management Letter. Und dann eben der Gesamtaufsichtsrat – fünfter Management Letter. Ich überzeichne jetzt natürlich etwas.

» Ich könnte gut damit leben, Frau Dr. Eberhartinger, wenn man diese Letters anders bezeichnet, aber Management Letters richten sich an das Management und nicht an den Aufsichtsrat. Dann muss man eben „Aufsichtsrats-Letters" einführen und auf den einzelnen Stufen viel genauer unterscheiden, wer denn der Ansprechpartner für diesen oder jenen Letter ist. Manche Letters dürfen oder sollen nicht „ganz oben" ankommen. Sind Sie, Herr Dr. Liebscher, etwa an jeder kleinen Feststellung interessiert, die man mit dem Finanzleiter bespricht und die dazu dient, das Unternehmen an dem einen oder anderen Punkt zu verbessern? Ich bin für ein striktes Auseinanderhalten der einzelnen „Letters" und unterschiedliche Bezeichnungen. Wenn man von einem Management Letter spricht, sollte dieser nicht 17-mal durchredigiert werden, bevor er oben ankommt!

### DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Ja, da bin ich bei Ihnen, sonst würde ja …

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» … nur einen Moment, Frau Eberhartinger wurde im vorherigen Statement angesprochen.

### UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» Ich glaube, Sie können dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss, wenn es denn einen gibt, nicht die Entscheidung darüber abnehmen, was er für wesentlich erachtet, Herr Ertl. Denn der Prüfungsausschuss hat ja umfangreiche Überwachungspflichten, etwa die Überwachung des internen Kontrollsystems oder des Rechnungslegungsprozesses; zum Rechnungslegungsprozess gehören aber wiederum genau die Kleinigkeiten, die Sie an den Leiter des Rechnungswesens adressieren. Das heißt, die Entscheidung darüber, was wichtig ist, muss der Aufsichtsrat treffen, die Chance muss er haben.

### MAG. PETER ERTL, WIRTSCHAFTSPRÜFER, IWP

» Was Sie ansprechen, ist ein voll funktionsfähiges, mit voller Governance ausgestattetes Unternehmen, Frau Eberhartinger. Das ist aber nicht die Regel. Wir haben im Prüfungsausschuss nicht drei oder vier Stunden Zeit, um einen Punkt, den wir mit dem Finanz- und Rechnungswesenleiter gerne auf seiner Ebene diskutieren, auch im Aufsichtsrat zum Ausdruck zu bringen. Es ist eine Wunschvorstellung von Best-Practice-Governance, dass alle Fakten ungeschminkt auf den Tisch kommen und sich Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Wirtschaftsprüfer über alles austauschen, was im Laufe der Prüfung, im Laufe des Jahres aufgefallen ist. Wünschenswert, aber unrealistisch!

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Liebscher, wie ungeschminkt tauschen Sie sich aus?

### DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» (Lachend …) Ich bin ein Anhänger des Management Letters. Ich erinnere mich, vor 30 Jahren stand in dem Management Letter nichts außer „ungefährlichen Dingen", kleinere Anregungen für den Vorstand oder für Abteilungs- bzw. Bereichsleiter. Heute hat das eine andere Dimension, da dieser auch an den Aufsichtsrat geht. Und im Gegensatz zu manchem Vorredner meine ich, dass es nicht notwendig ist, das, was im Management Letter steht, auch in den Abschlussbericht zu schreiben. Sie können doch den Abschluss uneingeschränkt und in allen Facetten erteilen, aber im Management Letter steht – ich fantasiere jetzt –, dass die Dokumentation so nicht passt. Das hat doch im Wirtschaftsprüferbericht nichts verloren, aber es ist eine Hilfe, ein Signal, nicht nur in Richtung des Vorstandes, sondern auch für uns als Aufsichtsräte, dass wir erkennen: „Hoppla, mit der Dokumentation, da müssen wir was tun."

» Ich bin nicht an allen Details interessiert und ob was 27 Male oder 16 Male überprüft worden ist, aber am Follow-up zu den Details bin ich interessiert! Bei uns gab es immer im September das Follow-up zu den Management Letters und die Frage: „Ist alles erledigt worden, was da moniert worden ist?" Wenn nachgewiesen worden ist, dass alles erledigt worden ist, war ich beruhigt und konnte mir denken „Abgehakt!" und der Wirtschaftsprüfer auch. Wenn heute ein Impairment-Bedarf falsch bewertet worden ist, dann ist das kein Thema für den Management Letter, sondern für den Bericht. Aber wenn bei der Erfassung der Impairments beispielsweise irgendeine Verbesserungsempfehlung in den Management Letter aufgenommen wird, dann finde ich das gut, denn dann wird darauf geachtet, dass das umgesetzt wird. Ich bin in meinem ganzen Leben Praktiker gewesen und nicht nur Gesetzesanwender, ich sehe das Thema pragmatisch.

### UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» Das alles teile ich uneingeschränkt!

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Sie haben sich durchgesetzt, Herr Liebscher. (Lachen im Publikum) Herr Theisen?

### PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Es ist eben noch sehr viel in Entwicklung, was die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat anbelangt, und daher bestehen auch unterschiedliche Erfahrungen. Ich habe schon vor 20 Jahren angeregt, den Management Letter „Monitoring Letter" zu nennen, ihn abzuspecken und dem Aufsichtsrat zu schicken, damit der weiß, wohin die Katze läuft. Das war lange, bevor der Aufsichtsrat für den Abschlussprüfer zuständig wurde. Umso mehr gilt das heute. Wie soll der Aufsichtsrat den nächsten Auftrag erteilen, wenn er nicht weiß, wo etwaige zusätzliche Schwerpunkte liegen sollen und Fragen beantwortet werden müssen, die zwar weit weg von der Testateinschränkung sind, dennoch aber für die Zukunft des Unternehmens wichtig.

» Noch ein Versuch, eine Brücke zu dem Thema Sitzung ohne Vorstand zu schlagen, das kann man nämlich. Natürlich darf man kein Misstrauen schüren, indem man zum Vorstand sagt, du bleibst draußen, denn wir sprechen jetzt darüber, was du falsch gemacht hast. Aber was spricht gegen eine behutsame Einführung von ein oder zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne den Finanzvorstand bzw. den Vorstand, in der sich Wirtschaftsprüfer und Prüfungsausschussmitglieder, das sind ja auch nicht alles Experten, zusammensetzen

und mal ohne Vorstand, aber kontrolliert von den Fachleuten sagen können: „Ich wollte schon lange mal fragen, ob denn nicht …“ Mein alter Tipp, wenn ich Aufsichtsratsseminare mache, den Abschlussprüfer zu fragen: „Sie haben doch Abschlussprüfungsbesprechung mit dem Vorstand gehabt, bevor der Bericht zu uns kam. Was waren die letzten fünf Punkte, über die Sie sich mit ihm geeinigt haben?“ Worüber sie sich NICHT geeinigt haben, das kann ich sicher später nachlesen, das müssen Wirtschaftsprüfer ja reinschreiben, aber was waren die problemfreien Punkte? Dabei will ich dem Vorstand nichts Übles, es geht auch nicht darum, was er vertuschen wollte, sondern es geht um die Bandbreite der Spannungen. Lebt der Vorstand in einer ganz anderen Welt als der Aufsichtsrat? Hat er eine ganz andere Erwartung über die Zins- oder Dollarentwicklung? Was auch immer es ist, oft redet man aufgrund völlig unterschiedlicher Wahrnehmungen oder Vorstellungen aneinander vorbei.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Ertl, würden Sie sagen, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer sollten sich auch alleine zusammensetzen, um eventuelle Blindheiten oder Missverständnisse zu vermeiden?

### MAG. PETER ERTL, WIRTSCHAFTSPRÜFER, IWP

» In einer perfekten Welt sollten alle drei an einem Tisch sitzen. Wenn zeitliche oder fachliche Barrieren gesetzt werden, wenn ein Aufsichtsratsvorsitzender derart dominant ist, dass er den Vorstand oder den Wirtschaftsprüfer gar nicht anhören will, dann muss man sich aber darüber Gedanken machen, wie die Kommunikation dann noch erfolgen kann. Die zehn oder fünfzehn Minuten, die wir oft in Prüfungsausschüssen zu wesentlichen Themen bekommen, sind oft viel zu kurz, um essenzielle Punkte zu besprechen, die ich während der Prüfung gesehen habe. Darf ich daran erinnern, Enforcement steht vor der Tür, und da geht es um ganz andere Themen – um Unternehmenserwerbe, darüber, wie stille Reserven, stille Lasten zugeordnet werden, was der verbleibende Goodwill ist, auf welche Zeit ich ihn abschreibe, wie künftige Gewinne aktiviert werden, wie die Ermessensentscheidungen des Vorstandes in Relation zum Aufsichtsrat und zum Wirtschaftsprüfer aussehen, ob die Purchase Price Allocation ordentlich durchgeführt worden ist usw. Da bin ich bei Dr. Liebscher, die Frage ist nun, WIE das besprochen wird! Wenn der Prozess oberflächlich verläuft und Fehler beinhaltet, muss man darüber kritisch sprechen können, denn diese Schwächen prägen das Going-Concern des Unternehmens, die Bilanzierungsgestaltung. Und da braucht jeder eine klare Sicht der Dinge. Also, ich möchte meine knappe Zeit im Prüfungsausschuss lieber dafür nutzen, zwei, drei, vier Kernthemen zu besprechen – Restrukturierungsrückstellungen, Steuerlatenzen –, als über kleine organisatorische Verbesserungsmaßnahmen zu sprechen, die ich mit dem Finanz- und Rechnungswesenleiter schon drei Wochen zuvor besprochen habe. Wenn ich drei Stunden Zeit hätte, würde ich gerne alle Details mit Dr. Liebscher besprechen, aber die stehen nicht zur Verfügung.

» (Zwischenruf Liebscher: „Wer sagt das?“)

### UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA

» Kurze Antwort darauf: Wir liegen nicht weit auseinander. Sie haben recht, wenn Sie nur zehn oder fünfzehn Minuten haben, dann müssen Sie die nutzen.

» (Zwischenruf Ertl: „Das ist auch nicht immer so, aber es kommt vor.“)

» Der Punkt ist vielmehr, Sie sollten viel mehr als nur fünfzehn Minuten eingeräumt bekommen und auch dafür kämpfen, dass Sie direkte Zugänge zum Prüfungsausschuss haben, das bedeutet, dem Aufsichtsrat klarzumachen, dass er als Auftraggeber und Ansprechpartner auch Pflichten hat.

## DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» Eine Audit Committee-Sitzung hat ja unter 1,5 Stunden gar keinen Sinn. Und wenn ich sie vor der Aufsichtsratssitzung anberaume, ist das ja auch kein Problem: 9 Uhr bis 10.30 Uhr Audit Committee, 11 Uhr bis 13 oder 14 Uhr Aufsichtsratssitzung. Im Audit Committee werden alle drei Monate die Punkte besprochen, die wichtig sind – wenn man 1,5 Stunden Zeit und jede Sitzung einen anderen Schwerpunkt hat (Internal Audit, Risikomanagement usw.), dann ist nach gewissen Anfangsroutinen eine Stunde Zeit für inhaltliche Diskussionen. Und wenn ich es in einer Stunde nicht schaffe, zum dritten Mal in einem Jahr ein Währungsproblem in Weißrussland auf den Punkt zu bringen und festzulegen, „wir werten jetzt ab", dann stimmt ja an dem ganzen Gremium was nicht. Das Modell ist also: Jedes Quartal eine Audit Committee-Sitzung, gefolgt von einer Aufsichtsratssitzung mit den heißen Themen, in der der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Audit Committee-Vorsitzende dem Aufsichtsrat etwa 15 Minuten lang darüber berichtet, was die Punkte in der Committee-Sitzung waren und was beschlossen worden ist. Und so sollte auch die Kommunikationsebene zwischen Wirtschaftsprüfer, CFO und Audit Committee strukturiert sein, damit sich der Aufsichtsrat gebührend informiert fühlt.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» So, jetzt möchte ich noch einmal von Herrn Pitzer hören, was er über eine direkte Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer OHNE Vorstand denkt.

## MAG. EDGAR PITZER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, KWT

» Die direkte Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschuss muss möglich sein. In meiner Praxis ist es durchaus das eine oder andere Mal vorgekommen, dass ein Vier-Augen-Gespräch des Wirtschaftsprüfers mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sogar abgelehnt worden ist, das sollte nicht sein. Die Sitzungen ohne CFO oder CEO zu institutionalisieren halte ich jedoch nicht für sinnvoll, ein Vier- oder ein Sechs-Augen-Gespräch zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat ohne CFO muss jedoch möglich sein.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Vielleicht gibt es ja erste Fragen aus dem Publikum, und bitte stellen Sie sich kurz vor.

## MAG. GERHARD SCHWARTZ

» Mein Name ist Gerhard Schwartz, ich bin Abschlussprüfer und möchte zu der sehr intensiv diskutierten Frage, ob es institutionalisierte Meetings zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsratsvorsitzenden oder Prüfungsausschussvorsitzenden ohne Beisein des Vorstandes geben soll, sagen, dass hier auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle spielen: Wenn wir uns darauf beschränken, lediglich dann Gespräche ohne den Vorstand zu führen, wenn Dramatisches vermutet wird, dann wird die Hürde, über die man gehen muss, um so ein Gespräch anzuberaumen, so hoch, dass wir das Ganze begraben können. Ich glaube, dass es nur

dann Gespräche ohne Vorstand geben kann und wird, wenn sie ohne große Emotion als ganz normaler Teil des Berichts- und Diskussionsprozesses eingeführt und in der Summe der Meetings zur Routine werden!

**DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION**

» Danke. Noch eine Wortmeldung?

**DR. MARTIN HOYOS**

» Martin Hoyos, früher Wirtschaftsprüfer, jetzt Aufsichtsrat in einigen Gesellschaften. Ich glaube, man kann dieses Thema in der Praxis relativ leicht lösen. Jedenfalls habe ich das in den meisten der Aufsichtsräte so gemacht, wo ich dem Audit Committee vorsitze. Ich bitte dann den Vorstand in den letzten zehn Minuten einer Diskussion, uns mit dem Wirtschaftsprüfer alleine zu lassen, um herauszufinden, ob der Wirtschaftsprüfer noch etwas sagen will, das er in Gegenwart des Vorstandes nicht hat aussprechen wollen. Da kann es zu überraschenden Ergebnissen kommen, so dass ich das nur dringend empfehlen kann.

**DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION**

» Also nicht zu viele Regeln, sondern es einfach machen?!

**DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN**

» Ja, aber in dem eben vorgebrachten Fall muss ich ehrlich sagen, habe ich so meine Zweifel am Wirtschaftsprüfer. Wenn ich Aufsichtsratsvorsitzender bin und den Eindruck gewinne, in der Prüfungsausschusssitzung wird, weil der Vorstand dabei ist, die Wahrheit vermieden, und der Wirtschaftsprüfer hinterbringt sie erst, wenn der Vorstand den Raum verlassen hat, dann stimmt doch was nicht. Ja, wir sind alle Menschen und haben so unsere Schwächen, aber ich muss ganz offen sagen, eine Zukunft mit diesem Wirtschaftsprüfer würde ich mir ernsthaft überlegen.

**DR. MARTIN HOYOS**

» Man darf eines nicht unterschätzen: Es gibt immer wieder menschliche Konflikte, die unterschwellig mitschwingen, die man in einer Gesamtdiskussion vielleicht nicht so gut erkennen kann wie in einem Einzelgespräch. Es gibt etwa die Scheu vor einem Finanzvorstand, der doch eine gewisse Rolle in einem Unternehmen spielt, auch wenn die Beziehung Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer eine direktere ist, so dass der Prüfer vielleicht lieber unter vier Augen den Hinweis gibt: „Ich bin da nicht voll informiert worden, ich habe erst dann und dann diese und jene Information bekommen, ich hatte nicht die Möglichkeit, meine Prüfung planmäßig abzuwickeln, weil ...“ In 80 % der Fälle wird es nicht geschehen, aber es gibt eben den Ausnahmefall, und dann sollte man gewappnet sein.

**DR. KLAUS LIEBSCHER, AR IN DIV. UNTERNEHMEN**

» Aber warum schreibt dann der Wirtschaftsprüfer in seinen Bericht hinein, es sind ihm alle Unterlagen freiwillig und vollständig ausgehändigt worden? Jeder hat so seine Erfahrungen und Sie werden Ihre haben, aber ich bin von den Wirtschaftsprüfern immer sehr gut und ungeschminkt informiert worden, die haben im Eventualfall immer gesagt, der Vorstand hat das zwar nicht ganz so gesehen, aber … Das muss mir der Wirtschaftsprüfer im Plenum sagen und nicht unter vier Augen!

**DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION**

» Das heißt, Rückgrat muss sein. Herr Rasinger?

**HON.-PROF. MAG. DR. WILHELM RASINGER, IVA**

» Es hat sich ja mittlerweile durchgesetzt, das Thema Vorstandsangelegenheit nicht unter Beisein der Vorstände zu besprechen. Daher sollten auch andere Sitzungen regulär ohne Vorstand stattfinden. Man bekommt einfach ein besseres Meinungsbild, wenn man unterschiedliche Perspektiven bespricht.

**DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION**

» Die nächste Frage bitte!

**MAG. ERICH KANDLER**

» Schönen Nachmittag, Erich Kandler, auch Abschlussprüfer. Ich wollte ganz gerne eine Frage in Richtung Zukunft richten. Wir wissen, dass die EU heftig am Governance-Handbuch und den Abschlussprüferregelungen bastelt, und auch über dem großen Teich tut sich einiges. Herr Wieltsch und ich hatten vor einigen Jahren das Vergnügen, gemeinsam Sitzungen vorzubereiten, und wenn ich das idealtypische Vorgehen Wieltschs mit so manchem anderer Aufsichtsratspraxis vergleiche, der fragt, „Na, haben‘s noch irgendwas? Nichts, danke, protokollieren, keine weiteren Anmerkungen!“, dann werden hier zwei Pole, zwei Sicht- und Arbeitsweisen deutlich, die unsere Zukunft prägen werden. Was glauben Sie, was wir in Österreich in nächster Zeit umsetzen sollten?

**DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION**

» Wer fühlt sich berufen?

**UNIV.-PROF. MAG. DR. EVA EBERHARTINGER LLM, ABTEILUNGSLEITERIN INST. FÜR REVISIONS-, TREUHAND- & RECHNUNGSWESEN, WU WIEN BZW. UNIVERSITÄT MALTA**

» Ich habe einen ganz konkreten Punkt, den ich mir von den Wirtschaftsprüfern wünschen würde, wohl wissend, dass das hier vermutlich mit wenig Begeisterung aufgenommen wird: Ich wünsche mir den Ausbau der Redepflicht. Es gibt im deutschen Corporate Governance-Kodex eine Formulierung, dass ein Wirtschaftsprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichten muss. Das ist natürlich eine sehr breite und schwammige Formulierung und daher ganz schwierig anzuwenden. Aber: Es kann doch nicht sein, dass dem Wirtschaftsprüfer etwas auffällt, das für mich als Aufsichtsrat wichtig wäre, das ich aber nicht zu hören bekomme, weil es durch die Redepflicht nicht abgedeckt ist. Kurz: Er sagt mir etwas nicht, weil er es nicht muss. Das ist etwas, das in Österreich dringend geändert werden muss!

**PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN**

» Wir haben keine Glaskugel, um zu prophezeien, was mit den Grünbüchern, eigentlich Rotbücher zum Schwarzärgern (Lachen im Publikum), passieren wird. Aber ich fürchte, wir werden am Ende der Tage weitere

Regulierungen bekommen, weil die Stimmung der Kommission in diese Richtung geht. Dagegen kann man sich unternehmensindividuell am besten wappnen, indem man genau das tut, was wir heute besprochen haben, nämlich die Zusammenarbeit in den Gremien, mit dem Wirtschaftsprüfer usw. genauestens abklopfen und kritisch analysieren, damit man gewappnet ist. Denn eines kann weder die EU-Kommission noch der Gesetzgeber, nämlich die Aufgabe, ein Unternehmen gut zu führen und durch den Aufsichtsrat gut überwachen zu lassen, auf Gesetzesebene heben. Alle Anlässe für die Grünbücher betreffen im Grunde die Bösen, die Ausreißer der Statistik, die Spitzen der Eisberge, aber über die Guten und ihre vielen bemühten Ansätze redet keiner. Vermutlich kriegen wir mehr Strafvorschriften, Trennungsvorschriften und Berichtspflichten.

» Was die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat anbelangt, bin ich ganz bei Frau Eberhartinger, berichten Sie das, was Ihnen am Herzen liegt, reden Sie mit dem Aufsichtsrat, nutzen Sie das Verhältnis.

» Noch ein Satz zur Gesprächsführung, um die Misstrauensidee zu zerstreuen. Der Aufsichtsrat kann eine umfangreichere Aufgabe neben der Jahresabschlussprüfung kaum bewältigen. Wenn die nicht alle vom Himmel der Weisheit gefallen sind, die Mitglieder, dann brauchen die den Rat des Wirtschaftsprüfers daher dringend. Er hat den Vorstand lange Zeit beobachtet. Das macht ihn nicht zum Oberaufseher. Aber er kann doch dem Aufsichtsrat ein Gefühl dafür vermitteln, wie er den Vorstand einschätzt. Warum denn nicht? Es werden alle aus dem gleichen Topf bezahlt und alle verfolgen das gleiche Ziel. Und dann noch einmal: Der Wirtschaftsprüfer ist die wichtigste Achse für den Aufsichtsrat, die nächste wäre eine externe Expertise, denn woanders kann und darf sich der Aufsichtsrat ja nicht nebenbei Rat holen. D.h. der erste und wichtigste Ansprechpartner ist der Wirtschaftsprüfer, der ja meistens auch informierter ist als der durchschnittliche Aufsichtsrat. Das heißt: „Tue Gutes UND rede darüber." Das gilt im Übrigen für den gesamten Berufsstand, da gibt es Schwierigkeiten mit Außenauftritten und Publikumswirksamkeit, aber man kann und sollte mehr öffentlich tun und darüber reden, ohne seine Seriosität einzubüßen. Dann fällt auch die eine oder andere Diskussion in Zukunft leichter, nicht zuletzt jene über die zu niedrige Honorierung.

## DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Ja haben Sie denn eine konkrete Idee, wie man den Wirtschaftsprüfern zu mehr Honorar verhelfen könnte?

## PROF. DR. DR. MANUEL RENÉ THEISEN, UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Das Problem ist, wir haben zum einen den Dumping-Anbieter, die Wirtschaftsprüfungsunternehmen stehen ja im Wettbewerb, allerdings in einem gut übersichtlichen. All das bewusste Unterbieten, Quersubventionieren usw., das ist einfach nicht gut. Zum anderen haben noch immer viele Aufsichtsräte nicht begriffen, dass die Wirtschaftsprüfer ihre Partner sind. Daher seit 20 Jahren die gleiche perverse Situation: Derjenige, dem geholfen werden soll und der dafür auch Geld zur Verfügung hat, nutzt es nicht. Ich bin ja in genügend Gremien gesessen und habe mir angehört, dass dieses und jenes Unternehmen um 10 % billiger ist; ich habe immer gesagt, das erhöht mein Risiko um 20 % – ich stimme dagegen! Warum ist bei den Aufsichtsräten nicht angekommen, dass Wirtschaftsprüfer ihre Hilfstruppen sind, dass sie sie entlasten?! Ich weiß da kein Rezept. Ich kann mich nur wiederholen: thematisieren, ansprechen und den Aufsichtsrat für das Thema sensibilisieren. Es geht nicht darum, den Vorstand noch genauer zu kontrollieren, es geht darum, das Unternehmen gemeinsam nach vorne zu bringen. Dazu gehören auch und vor allem effiziente Kontrolle und Rechnungslegungsprüfung. Die einschlägigen Aufgaben dazu – Frau Eberhartinger hat ja darauf hingewiesen –, die die EU-Richtlinie gebracht hat, lesen sich wie ein Horrorkatalog. Wenn Sie den Rechnungslegungsprozess – um nur ein Beispiel herauszugreifen – als Aufsichtsrat wirklich überprüfen wollen, dann ist das

schon ein tagesfüllender Job. Selbst als BWL-Professor weiß ich nicht, wie das gehen soll, aber es steht so im Gesetz. Liebe Aufsichtsräte, die D&O-Versicherung mit ihren Lücken und Mängeln haben wir längst durchschaut, aber warum haben wir noch immer nicht erkannt, dass der Abschlussprüfer uns helfen kann?

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Herr Wieltsch, Sie können uns in puncto Honorar-Dumping helfen. Sie haben ja einen Billiganbieter genommen. Warum?

### DIPL.-ING. RAINER WIELTSCH, AR IN DIV. UNTERNEHMEN

» In Österreich ist der Markt sehr übersichtlich, in Deutschland ein bisschen weniger. Wir haben das Angebot angenommen, weil es eine renommierte Kanzlei war, weil die Prüfer bestens qualifiziert waren, und wenn ein Unternehmen der Feind seines eigenen Geldes ist, dann ist das nicht unser Problem. Insofern habe ich auch kein schlechtes Gewissen. Ich persönlich bin auch zum Missvergnügen der Kollegen im Raum ein Freund der externen Rotation. Ich kann die interne Rotation zur Not akzeptieren, aber lieber wäre mir, wenn man nach ein paar Jahren extern rotierte. Die Vorteile liegen schlicht und einfach auf der Hand, aber es gibt auch Nachteile: Der gut eingeführte Wirtschaftsprüfer kennt das Unternehmen. Gut und schlecht zugleich, denn es fördert die Gefahr, dass die Prüfung zur Routine verkommt, dass die persönlichen Beziehungen dominieren. Nachdem der Markt in Österreich übersichtlich ist, würde eine Rotation im Gleichschritt in meinen Augen bloß bedeuten, dass man sich von einem zum anderen bewegt. Und nach 15 Jahren trifft man sich wieder.

» Was wir heute nicht angesprochen haben, aber ein wichtiges Thema darstellt, sind „forensische Probleme“. Was ist, wenn in einem Unternehmen Compliance-Verstöße stattfinden, Fraud, wenn also auf gut Deutsch was Kriminelles passiert? Welche Rolle spielt dabei der Wirtschaftsprüfer? Ich sage es gleich jetzt laut und deutlich vorweg: Dem Wirtschaftsprüfer dafür die Verantwortung zuzuschieben und zu sagen, „da hat einer in die Kasse gegriffen und du hast es nicht bemerkt“, ist falsch, denn das ist nicht die Aufgabe von Wirtschaftsprüfern. Bei den großen Wirtschaftsprüfungskanzleien haben sich deshalb ja eigene forensische Abteilungen gebildet. Wenn Sie also ein Problem haben, wenn Sie Hinweise oder Verdachtsmomente finden, dann wenden Sie sich an die Forensiker. Das sind Detektive, die kennen sich mit IT aus, die kennen sich rechtlich aus, die können Beweise liefern. Das ist etwas ganz anderes als das Tagesgeschäft eines Wirtschaftsprüfers. Daher haben die großen Unternehmen immer mehr Spezialisten, die auf Zuruf, wenn notwendig, eingreifen. Ein Unternehmen muss sich gegen derartige Probleme aber auch wappnen, durch Vier-Augen-Prinzip, Audits, Compliance Offices bis hin zu Whistleblower-Systemen. 100 %ig schützen kann es sich aber nie. Und selbstverständlich kann man auch den Wirtschaftsprüfer fragen: „Haben Sie irgendwo Andeutungen gehört, dass in der Filiale in Melbourne etwas nicht funktioniert?“ – Hier müssen alle zusamenarbeiten.

### DR. ESTHER MITTERSTIELER, MODERATION

» Dieses spannende Thema müssen wir leider auf eine nächste Konferenz verschieben! Ich bedanke mich sehr herzlich bei den TeilnehmerInnen am Podium und bei Ihnen, liebes Publikum, weiterhin viel Interesse an der Veranstaltung. Danke!

# PANEL II
# UNSCHULDIG / SCHULDIG
**Wenn sich Gerichte mit Unternehmensaufsicht befassen …**

TeilnehmerInnen (v.l.n.r.):
**Mag. Gerhard Schwartz,** KWT
**Dr. Clemens Hasenauer,** CHSH
**Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder,** Leitender Staatsanwalt, Experte Medienrecht im Justizministerium
**Mag. Andreas Lampl,** FORMAT & trend (Moderation)
**Dr. Christoph Herbst,** M.B.L., Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
**MMag. Dr. Wolfgang Wesener,** CPA, iwp
**Dr. Johannes Rehulka,** stellvertretender Kabinettschef Strafvollzug, Gesellschaftsrecht (Keynote)

## MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Einen schönen Nachmittag, mein Name ist Andreas Lampl, ich bin Chefredakteur der beiden österreichischen Wirtschaftsmagazine „FORMAT“ und „trend“ und freue mich, heute bei Ihnen zu sein. Unser Thema „Unschuldig/schuldig. Wenn sich Gerichte mit Unternehmensaufsicht befassen“ ist ein heikles Thema und so bin ich sicher, dass uns eine interessante Diskussion erwartet.

» Tatsache ist, noch nie haben sich die Gerichte so intensiv mit Unternehmensaufsicht befasst wie derzeit in Österreich, Meinl, Immofinanz, Hypo – um nur ein paar zu nennen – begleiten uns schon seit längerem, die Telekom ist hinzugekommen und auch die Erste Bank. Das Wort „Unschuldsvermutung“ hat in Österreich daher gute Chancen, zum Wort des Jahres 2011 erkoren zu werden.

» Aktuell ist unser Thema aber auch deswegen, weil die Vorgänge, die durch die Krise 2008 an die Oberfläche gespült worden sind, zu einer echten Vertrauenskrise in der Bevölkerung geführt haben, einer Vertrauenskrise gegenüber Banken und Unternehmen, Managern, Politikern und Lobbyisten, aber auch Aufsichtsräten, Wirtschaftsprüfern und nicht zuletzt auch gegenüber der Justiz. Das ist eine ernsthafte Situation, die ich mit zwei, drei Zahlen aus einer FORMAT-Umfrage untermauern möchte: 77 % der Österreicher glauben, dass Korruption unter Politikern und Managern weit verbreitet ist; gleich viele sind der Meinung, dass Banken es nicht verdient haben, mit öffentlichen Geldern unterstützt zu werden, und 70 % wollen eine neue Regierung, die den Missständen im Wirtschaftssystem entschlossener entgegentritt. Das ist ein relativ dramatischer Befund.

» Mir ist natürlich klar, dass unternehmerische Entscheidungen in dieser aufgeheizten Stimmung manchmal auch vorschnell an die Gerichte ausgelagert werden – eine Problematik, die ich gerne diskutieren würde. Doch lassen Sie mich vorweg zwei zentrale Fragen stellen: Inwieweit ist die Aufsicht für die Vertrauenskrise mitverantwortlich? Braucht es tatsächlich strengere Regeln, nach denen allenthalben gerufen wird, um die Situation zu entspannen?

» Ich möchte nun die Diskutanten auf die Bühne bitten: Herrn Dr. Clemens Hasenauer, Head of Corporate Transactions bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Dr. Christoph Herbst, M.B.L., Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Rechtsanwalt und ehemals Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafen Wien AG, Herrn Mag. Gerhard Schwartz, KWT, Herrn Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, Leitender Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz, Herrn MMag. Dr. Wolfgang Wesener, CPA, iwp – und zuletzt noch unseren Keynote Speaker, der mit seinem Statement die Runde einleiten wird, Dr. Johannes Rehulka, stellvertretender Kabinettschef Strafvollzug und Gesellschaftsrecht im Justizministerium.

## DR. JOHANNES REHULKA, STELLVERTRETENDER KABINETTSCHEF STRAFVOLLZUG UND GESELLSCHAFTSRECHT

» „Wenn sich Gerichte mit Unternehmensaufsicht beschäftigen …“ – da vermeint man schon eine leichte Tendenz herauszuhören, dass sich Gerichte ein bisschen schwer damit tun. Damit ist unser erstes Kernthema angesprochen – wechselseitige Unterstellungen von mangelnder Kompetenz: Bringen Richter und Staatsanwälte die erforderlichen Kenntnisse für Betriebswirtschaftslehre, Rechnungs- und Steuerwesen mit? Bringen Aufsichtsräte die erforderlichen Kenntnisse für die Überwachungstätigkeit mit?

» Gerichte, Richter und Staatsanwälte wurden in der Vergangenheit immer wieder kritisiert: Die Verfahren dauerten zu lange, die wirtschaftliche Kompetenz sei zu gering, ja, Richter und Staatsanwälte seien überhaupt nicht in der Lage, die betriebswirtschaftlichen Vorgänge zu durchschauen. Ich bin gegenteiliger Meinung! Sie wären bei näherer Betrachtung überrascht, wie viele kompetente Persönlichkeiten in der Justiz tätig sind, die nicht nur juristisch, sondern auch betriebswirtschaftlich ausgezeichnet vernetzt denken können. Das wird von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Notaren auch in aller Regel bestätigt. Aber es gibt auch Aufholbedarf. Durch die Finanzkrise sind komplexe Fälle angefallen, auch vor den Strafgerichten, mit denen einzelne Staatsanwälte überfordert waren. Wir hatten 2008 eine große Strafprozessreform, die justizintern gut angenommen worden ist, die aber zur Folge hatte, dass junge Staatsanwälte zu früh mit zu großen Causen befasst worden sind. Was die Dauer der Fälle anbelangt, so muss uns klar sein, dass es schwierig ist, komplizierte Gesellschaftskonstruktionen, Bankengeschäfte etc. detailgenau zu durchleuchten. Hinzu kommt, dass Aufträge an Gutachter vonseiten der Staatsanwaltschaften oder Gerichte mitunter zu allgemein formuliert waren, und wenn ich als Sachverständiger einen allgemein gehaltenen Gutachtensauftrag erhalte, dann tu ich mir natürlich schwer damit, konkrete Probleme detailliert in Augenschein zu nehmen.

» Heute ist klar: Richter und Staatsanwälte müssen das Grundverständnis an betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln laufend vertiefen, damit sie konkrete Fragen formulieren und präzise Gutachtensaufträge abfassen können. Sie müssen keine Experten für Börsen- oder Versicherungsgeschäfte werden, aber sie müssen verstehen, warum Unternehmen so handeln, wie sie handeln, und nicht anders. Dabei geht es auch um die Einschätzung von Risiko, denn dieses gehört selbstverständlich zu unternehmerischem Handeln dazu. Die zentrale Frage für uns ist jedoch, wo sind die Grenzen im Eingehen von Risiken?

» Wirtschaftstreibende erwarten völlig zu Recht, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte mit einschlägiger Expertise ausgestattet sind und Verfahren in schicklicher Zeit entscheiden. Die Verfahrensdauer muss schrittweise verkürzt werden, das ist überhaupt keine Frage, denn es ist für die beschuldigten Personen und Unternehmen eine erhebliche Belastung. Dass die Dauer von Großverfahren in den vergangenen 10-15 Jahren zu lang war, ist unzweifelhaft. Doch wir arbeiten intensiv daran, hier Abhilfe zu schaffen – auch dank der neuen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Aktuell verfügen wir über 14 Staatsanwälte, und diese Zahl soll kontinuierlich steigen. Die neu geschaffene Behörde, die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, wird ausreichendes wirtschaftliches Know-how besitzen, das können Sie mir glauben! Zum Ersten kommen bei dieser Behörde nur Wirtschaftsexperten als Staatsanwälte infrage. Wenn Staatsanwälte oder Richter zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wechseln wollen, müssen sie gesondert ausgebildet werden. Soeben hat die Bundesministerin für Justiz den ersten 37 Absolventen Zertifikate für einen Wirtschaftsrechtslehrgang übergeben. Diese Absolventen wurden von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Banken- bzw. Börsen-Experten in Betriebswirtschaftslehre, Rechnungs- und Steuerwesen konkret geschult. Außerdem haben sich die Teilnehmer im Anschluss an diesen Wirtschaftslehrgang mit den Lehrgangsleitern zusammengesetzt und diskutiert, wo noch der Schuh drückt. Man ist übereingekommen, Folgeseminare zu veranstalten, die noch konkreter auf Probleme eingehen, diverse Gesellschaftskonstruktionen, Börsengeschäfte etc. Auch der Wirtschaftslehrgang wird weitergeführt. Darüber hinaus sind wir mit der Universität Linz eine Kooperation eingegangen. Dort wird es einen „Master of Business Administration“ für Juristen geben; an dem nehmen nicht nur Justizbedienstete teil – unser Kontingent ist beschränkt –, sondern auch Notare, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw. Der Austausch ist nämlich wichtig. Zusätzlich haben wir vom Bundeskanzleramt die Möglichkeit erhalten, die Fort- und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in Unternehmen durchzuführen. Wir konnten nämlich mit unseren Argumenten punkten, dass Mitarbeiter, die in den Gebieten Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht tätig sind, auch Einblick in die Praxis bekommen müssen: Wie wird eine Bilanz erstellt? Welche Grundsätze werden eingehalten? Warum und in welchen Situationen gehen Unternehmen Risiken ein?

» All diese Maßnahmen können aber nicht verhindern, dass wir auch weiterhin Sachverständige und externe Experten brauchen; dabei denke ich aber nicht nur an die bereits tätigen Gerichtssachverständigen! Wir haben seit Jahresbeginn nämlich einen neuen Weg eingeschlagen und Experten angestellt, die bei den Staatsanwaltschaften angesiedelt sind. Diese begleiten in besonders großen Verfahren die Staatsanwälte, gehen mit ihnen den Akt durch, schauen sich mit dem Staatsanwalt die Dokumente an und versuchen, den Staatsanwalt auf bilanzrechtliche und gesellschaftsrechtliche Probleme hinzuweisen. Bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft arbeiten derzeit sieben Experten. Wir rekrutieren sie unter Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, auch Unternehmensberatern, aus dem Controlling von Unternehmen, auch von der Österreichischen Nationalbank. Ihr Einsatz hat zahlreiche positive Effekte. Erstens fallen die Gutachtensaufträge – und die werden weiterhin von den Staatsanwaltschaften an Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater usw. vergeben – konkreter und professioneller aus. Der Experten-Einsatz erfolgt aber auch aus Kostengründen, denn 2010 wurden 27 Millionen Euro für Sachverständige im Bereich des Strafrechts ausgegeben – und das muss reduziert werden. Die Experten sind eine sinnvolle Ergänzung zu den Gerichtssachverständigen und ich erhoffe mir davon, dass Ermittlungsverfahren zukünftig günstiger und kürzer werden.

» Was ich zu Staatsanwälten und Gerichten gesagt habe, gilt umgekehrt auch für Aufsichtsräte. Wer als Aufsichtsrat tätig ist, muss einschlägige Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze der Rechnungslegung und Bilanzierung haben. Die Zeiten, in denen sich der Zeitaufwand für Aufsichtsräte auf

vier relativ kurze Aufsichtsratssitzungen im Jahr beschränkt hat, sind definitiv vorbei. Der Aufwand eines Aufsichtsratsmandats hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Deshalb sollte mit der Annahme mehrerer Aufsichtsratsmandate sorgfältig umgegangen werden.

» Was kann man im materiellen Recht machen? Das Bilanzstrafrecht wird ja häufig kritisiert. Man kann die grundsätzliche Kritik verstehen, denn es herrscht eine unübersichtliche Gesetzeslage. Es gibt acht nebengesetzliche Bestimmungen im Bilanzstrafrecht, die auf völlig unterschiedliche Unternehmensarten und -formen anzuwenden sind, auch mit unterschiedlichen Tatbeständen. Teilweise weiß man nicht, warum in einem Fall eine Abweichung vorliegt, im anderen nicht. Es gibt auch unterschiedliche Strafdrohungen, teilweise ein Jahr, teilweise zwei Jahre. Hier gibt es einen erhöhten Bedarf an Rechtssicherheit für die Unternehmen. Wenn man sich etwa den Paragraph 255 im Aktiengesetz ansieht, da ist man schnell mal betroffen. Entscheidend an der Reform, an der wir hausintern bereits arbeiten, ist somit, dass es eine Reform mit Maß und Ziel wird. Wir wollen nämlich die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen, die Strafverfolgung aber nicht extrem zurückfahren. Wir wollen präzisieren und den wesentlichen Kern des Gesetzes herausarbeiten, damit alle Beteiligten darin unterstützt werden zu erkennen, was man darf und was nicht. Vielen Dank.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Herr Staatsanwalt Zeder, ich würde gerne mit Ihnen beginnen und mit einem Zitat von Peter Hochegger einleiten – den Österreichern als jemand bekannt, der in relativ vielen problematischen Causen der letzten Wochen eine Rolle gespielt zu haben scheint: „Es geht um unser System, in dem sich Eliten, angetrieben von maßloser Gier, mit Kontakten und Wissensvorsprüngen Vorteile verschaffen. Ich war Teil dieses Systems, das auf persönliche Vorteile aus ist.“ Mit diesem Satz hat Herr Hochegger das beschrieben, was die Bürger im Moment so empört. Und das ist nicht nur ein Problem der Handelnden in diesem System, sondern auch ein Problem der Aufsichts- und Kontrollinstanzen, die ja im Verdacht stehen, entweder nicht genau hingesehen oder gar Teil des Systems gewesen zu sein, wenn ich etwa an die Rolle von Aufsichtsorganen rund um die Hypo Alpe Adria-Causa denke. Herr Staatsanwalt, wie sehen Sie das?

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Die Aussage des Herrn Hochegger, die Sie zitiert haben, ist eine moralische Bewertung und keine rechtliche Beurteilung. In weiterer Folge könnte man sich dann auch fragen, warum ihm das jetzt einfällt und nicht schon früher.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Ich will ja Herrn Hochegger nicht verteidigen, aber ...

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» … weiß ich schon, aber ich sage das aus einem ganz bestimmten Grund. Gerichte bzw. die Justiz haben nicht die Aufgabe, Moralvorstellungen zu beurteilen. Und sie haben im Übrigen auch nicht die Aufgabe, Unternehmensaufsicht zu beurteilen. Die Strafjustiz – und für die sitze und spreche ich hier – hat zu beurteilen, ob ein bestimmter Sachverhalt, der passiert ist, einen Straftatbestand darstellt oder nicht. Alles andere hat außen vor zu bleiben, etwa auch die von Ihnen zuvor angesprochene aufgeheizte Stimmung. Die Justiz hat trocken zu beurteilen, was Sache ist und inwiefern ein gerichtlicher Straftatbestand vorliegt. Ich kann

und werde mir daher kein Urteil darüber anmaßen, ob irgendwelche Aufsichtsbehörden nicht hinreichend funktioniert haben, weil ich die Fakten nicht kenne.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Na ja, Sie kennen eine ganze Menge anderer Fakten.

**HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM**

» Ich bin kein ausübender Staatsanwalt, ich bin Legist im Justizministerium, und im Übrigen werde und kann ich Einzelfälle nicht kommentieren.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Dann frage ich den Wirtschaftsprüfer, Mag. Schwartz. Ohne Einzelfälle zu kommentieren: Gibt es Fälle, bei denen der Prüfer nicht Teil der Lösung, sondern des Problems ist? Und weiters, wieso gab es zuletzt relativ viele Themenkomplexe, die Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen geworden sind, die auch die Arbeit des Prüfers betreffen?

**MAG. GERHARD SCHWARTZ, KWT**

» Wann immer die Zeiten wirtschaftlich herausfordernd sind, gibt es vermehrt Insolvenzen und es kommen Probleme hoch, die zuvor auch schon da gewesen, aber nicht zutage getreten sind. Und manche werden dann auch gerichtsanhängig. Der andere Punkt ist das Strafrecht, in dem ernsthafte Fehlverhalten und deren Konsequenzen behandelt werden. Was ist die Intention des Strafrechtes? Ich bin ja kein Jurist, aber allgemein fallen mir dazu zwei Dinge ein: Strafe und Prävention. Wenn ich mir die österreichische Situation ansehe, dann pendeln wir im internationalen Vergleich zwischen 0 und 100. Vergleichen wir nämlich das Strafrecht mit Rechtsbereichen, in denen wir uns alle wohlfühlen, dem Verkehrsrecht zum Beispiel, so gibt es dort einen ausgebauten Verwaltungsbereich mit Verwaltungsstrafen, eine Polizei, die Delikte ahndet, und erst im Falle von Körperverletzung ist das Strafrecht angesprochen. Ein Verwaltungsstrafrecht für wirtschaftliche Themen, das viel dichter sein könnte als die Strafgerichtsbarkeit und genau die Punkte anspräche, die Sie gerade erwähnt haben – Bewertungsfragen, konkrete Themen im Jahresabschluss etc. –, das haben wir noch immer nicht in Österreich; ein ganz großer Nachteil für unseren Wirtschaftsstandort. Dafür werden wir international auch heftig kritisiert.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Vielleicht kann ich diese Frage gleich an den Juristen weitergeben. Herr Dr. Hasenauer, sind Sie auch der Meinung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen null und Strafrecht liegen? Und dass das einer der Kernpunkte ist, warum präventiv vieles nicht erreicht wird, das erreicht werden könnte?

**DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH**

» In einem Teilbereich ist das völlig richtig – im Bilanzrecht. Da gibt es sicherlich zu wenig „dazwischen“ und man ist relativ schnell im Strafrecht. Das hängt aber auch damit zusammen, dass der Tatbestand des § 255 AktG außerordentlich weit gefasst ist. Er enthält nicht einmal eine Materiality Threshold. D.h. wenn ich die

Verhältnisse unrichtig darstelle bzw. vorsätzlich handle, bin ich im Strafrecht. Andere Bereiche, etwa im regulierten Bereich, aber auch bei börsennotierten Gesellschaften unterliegen sehr wohl dem Verwaltungsstrafrecht. Man denke nur an Verletzungen der Ad-hoc-Publizität, der Marktmanipulation, der Beteiligungspublizität etc. Da wird wiederum moniert, man solle auch ins gerichtliche Strafrecht hineinkommen können, und das Verwaltungsstrafrecht sei zu wenig.

» Aber noch zur Moral: Die Legislative bildet sehr wohl die Moralvorstellungen einer Gesellschaft ab, damit diese funktionieren kann. Begriffe wie Moral und Anstand sollten somit in der Diskussion nicht völlig verboten sein, schon gar nicht in unserer heutigen!

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Wie beurteilen Sie die Rolle des Wirtschaftsprüfers, aber auch des Aufsichtsrates? Ist es Ihre Erfahrung, dass Vorstände oder Geschäftsführer mitunter versuchen, etwas an den Aufsichtsorganen vorbeizuschwindeln? Oder wird umgekehrt versucht, die ins Boot zu holen, um sie zu „Mittätern“ zu machen?

### DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH

» Gott sei Dank werden die wenigsten Mittäter! Aber es ist eine sehr wichtige Frage. Natürlich versucht jedes Unternehmen und jeder Rechtsunterworfene, alles auszunützen, was der rechtliche Rahmen zulässt. Es ist ja ein Wirtschaftsbetrieb zu führen und man kann es sich nicht leisten, hinter der Konkurrenz zu bleiben. Aber es gibt Kontrollinstanzen – und dazu gehört auch der Anwalt –, die in gewissen Fällen laut Nein sagen, aber wenn keiner auf sie hört, dann landet man im Kriminalbereich und die Show ist zu Ende. Das muss man so simpel ausdrücken. Das bedeutet, die höchste Anforderung an den Wirtschaftsprüfer, aber auch an den Aufsichtsrat ist zu erkennen, wann es problematisch wird. Manchmal entsteht ein Problem ja daraus, dass es in seiner Bedeutung nicht erkannt wird. Wirklich heikle Situationen werden aber in der Regel erkannt!

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Das Erkennen ist das eine, das Durchsetzen im Spannungsfeld von Macht, Anspruch, Konkurrenz, Gruppenzwängen das andere. Mir kommt vor, es wird aufseiten der Aufsicht neben der fachlichen Qualifikation auch immer wichtiger, Soft Skills einzusetzen, um etwas in geeigneter Weise und am geeigneten Ort rüberzubringen; was meinen Sie, Herr Dr. Wesener?

### MMAG. DR. WOLFGANG WESENER, CPA, IWP

» Im vorigen Panel wurde eingangs die Dreiteilung im Wirtschaftsgeschehen skizziert, wobei ich Fraud usw. jetzt mal auslasse: Stadium eins – der normale Verlauf in einem Unternehmen, da ist der Wirtschaftsprüfer wichtig, um Stadium zwei, nämlich die Krise, möglichst früh aufzuspüren und entsprechende Information zu kommunizieren. Dies kann ja sogar so weit gehen, dass der Bestätigungsvermerk entweder eingeschränkt oder sogar versagt wird.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Aber gibt es nicht häufig Situationen, in denen der Druck vonseiten des Vorstandes, in manchen Fällen auch vonseiten des Aufsichtsrates, so groß ist, dass nicht allzu laut auf etwas hingewiesen wird?

**MMAG. DR. WOLFGANG WESENER, CPA, IWP**

» Das kommt darauf an, wie schnell sich die Problematik entwickelt. Eine Krise entsteht nicht von heute auf morgen, wobei die derzeit diskutierten Fälle eine hohe Dynamik hatten. Aber wenn man als Abschlussprüfer rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen hinweist, dann kann man verhindern, dass der interne Druck zu hoch wird.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Also doch Soft Skills und rechtzeitige Kommunikation?

**MMAG. DR. WOLFGANG WESENER, CPA, IWP**

» Ja, Soft Skills sind wichtig, um auch außerhalb der formellen Redepflicht, des Abschlussprüferberichts und des reinen Testats Aussagen und Feststellungen mehr Nachdruck zu verleihen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Herr Dr. Herbst, wie ist das aus Ihrer Sicht? Sie saßen ja in Aufsichtsräten, in einem Vorstand und sind als Anwalt auch beratend tätig. In der Mehrzahl der Fälle ist die Begegnung Aufsichtsrat, Prüfer und Vorstand ja eine auf Augenhöhe mit funktionierender Kommunikation. Aber mitunter liegt auch ein Verhältnis vor, das von Misstrauen durchzogen ist. Was tut man da?

**DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

» Meiner Erfahrung zufolge ist es das Schlechteste, das passieren kann, wenn Misstrauen im Spiel ist. In den meisten Fällen wird jedoch an einem Strang gezogen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Mag sein, aber in den Fällen, die vor Gericht landen, ist es nicht so.

**DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

» Na ja, ich weiß nicht, ob man dafür wechselseitiges Misstrauen verantwortlich machen kann. Viel öfter hat in meinen Augen die Sensibilität gefehlt, rechtzeitig die Reißleine zu ziehen. Das hat auch nichts mit der Wirtschaftskrise oder einer schwierigen wirtschaftlichen Situation zu tun. Ich glaube vielmehr, dass der Bogen in den letzten Jahren einfach überspannt worden ist. Es hat etwa 2000 begonnen, als alle der Meinung waren, man müsse sich nicht an Gesetze halten.

» (Zwischenruf Mag. Andreas Lampl: „Aber eben alle gemeinsam, oder?!“)

» Ja, alle gemeinsam, die Vorstandsmitglieder ebenso wie die Aufsichtsräte und andere Beteiligte. Man darf ja nicht vergessen, es sind ja auch alle drei daran interessiert, dass ein Unternehmen floriert – und da haben’s halt manche übertrieben.

» Würden einander Aufsichtsräte und Vorstände grundsätzlich misstrauen, würde ein Unternehmen nicht funktionieren. Auch wenn der Wirtschaftsprüfer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat misstraut, käme nichts Vernünftiges dabei raus. D.h. wir müssen davon ausgehen, dass alle seriös agieren und dasselbe wollen! Wenn das von vornherein in Abrede gestellt wird, muss einer aus dem Dreieck oder alle drei ausscheiden. Eine ganz andere Sache ist es, dass Menschen Defizite oft nicht wahrnehmen bzw. sich nicht getrauen, diese aufzuzeigen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Das ist der Punkt, auf den ich hinauswollte!

**DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

» Ich habe das nie erlebt, daher halte ich die gerichtsanhängigen Fälle für Extremfälle. Doch ich weiß auch, es gibt Graubereiche, über die es im Nachhinein sehr, sehr schwierig ist zu urteilen. Nichtsdestotrotz ist in den letzten Jahren viel mehr Sensibilität für die minutiöse Einhaltung gesetzlicher Regelungen aufgekommen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Herr Dr. Rehulka, Sie haben in Ihrem Eröffnungsstatement angesprochen, dass Gerichte und Staatsanwälte heutzutage viel besser ausgebildet sind. Glauben Sie, dass die Maßnahmen, die Sie skizziert haben, Waffengleichheit herstellen und die Behörden auch in Fällen, wo Jersey-Recht und Zertifikate im Spiel sind, auf Augenhöhe agieren können?

**DR. JOHANNES REHULKA, STELLVERTRETENDER KABINETTSCHEF STRAFVOLLZUG, GESELLSCHAFTSRECHT**

» Ja, das glaube ich. Die Aus- und Fortbildung auf betriebswirtschaftlicher Ebene wird laufend verstärkt. Wir haben Gerichtssachverständige, auf die wir zurückgreifen können. Und wir haben assoziierte Experten in der Behörde.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Es gibt sieben solcher Experten? Ist das schon die Endausbaustufe oder wie viele sollen es werden?

**DR. JOHANNES REHULKA, STELLVERTRETENDER KABINETTSCHEF STRAFVOLLZUG, GESELLSCHAFTSRECHT**

» Derzeit sind bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft acht vorgesehen. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist bundesweit für die schwersten Wirtschaftsstrafdelikte zuständig. Deshalb wird dort Know-how gebündelt. Ob es Chancengleichheit geben wird, werden die Einzelfälle zeigen. Jeder Beschuldigte hat natürlich das Recht, so viele Anwälte wie erwünscht zu beschäftigen. Ist die Staatsanwaltschaft aber ordentlich ausgebildet und mit Experten ausgestattet, wird die Waffengleichheit wohl gegeben sein.

## DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

» Die Hauptschwierigkeit besteht meines Erachtens nicht darin, dass Staatsanwälte zu wenig einschlägiges Wissen haben. Die meisten Staatsanwälte wissen nicht, wie Entscheidungssituationen von Vorständen, Aufsichtsräten oder Wirtschaftsprüfern aussehen. Das erlebe ich ja auch in meinem Hauptberuf Anwalt. Anwälte haben in vielen Fällen auch keine Ahnung, in welchen Situationen sich Vorstände oder Aufsichtsräte in einem Unternehmen befinden. Das zweite Problem sind die Sachverständigen, so wie sie in Österreich ausgewählt werden. In den USA gibt es eine lange Liste und dann wird gelost. In österreichischen Wirtschaftsstrafverfahren sind es …

» (Zwischenruf Mag. Andreas Lampl: „Drei!“)

» … drei, vier Personen, die nicht mehr im normalen Wirtschaftsleben stehen und nur mehr für Gerichte arbeiten. Ich halte das für einen ganz großen Fehler! Wir haben zwar Regelungen, die besagen, dass jemand als befangen gilt, wenn er so und so viel Prozent für einen Auftragnehmer arbeitet, aber manche Sachverständigen arbeiten zu 90 % für Gerichte, ohne dass dies hinterfragt wird. Das kann nicht funktionieren. Bei Wirtschaftsstrafverfahren entscheiden die Sachverständigen, ob jemand verurteilt wird oder nicht.

» Ich finde die Bemühungen sehr gut, dass Personal und Know-how bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft konzentriert werden. Aber vergessen wir nicht auf die Richter! Da gibt es Richter, die werden zweimal in ihrem Leben oder sogar nur einmal in ihrem Leben mit einem komplizierten Wirtschaftskriminalfall betraut. Hier müsste man eine besondere Gerichtsbarkeit …

» (Zwischenruf Mag. Andreas Lampl: „… vor einem etwaigen zweiten Fall werden manche auch gleich Justizminister …“ Lachen im Publikum)

» … das ist das schlechteste Beispiel, das man nennen kann – aus mannigfaltigen Gründen, aber lassen wir das. Jedenfalls müsste man auch bei den Richtern ansetzen. Das hieße, noch mehr Zentralisierung – sowohl auf der staatsanwaltlichen Seite als auch aufseiten der Richter und Gerichte.

## MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Herr Dr. Zeder, eine Bemerkung zur Waffengleichheit?

## HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Waffengleichheit ist ein Begriff, der aus dem Verfahrensrecht kommt und das „faire Verfahren“ im rechtlichen Sinn umschreibt. In einem Strafverfahren werden wir landläufig gesprochen nie Waffengleichheit haben können, weil die Ausgangspunkte vollkommen unterschiedlich sind. Der Beschuldigte weiß, was passiert ist, steht Jahr und Tag im Geschäft, während sich Justiz oder Kriminalpolizei erst langsam zum Geschehen vortasten müssen. Aus dieser Perspektive ist der Beschuldigte in einer besseren Situation. Auf der anderen Seite hat die Justiz entsprechende Zwangsmittel und Untersuchungsbefugnisse, um ihre Ziele rasch zu erreichen. Waffengleichheit ist dennoch keine gegeben.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Herr Mag. Schwartz, Dr. Herbst hat herausgearbeitet, dass die Sachverständigen bei Gericht entscheiden, ob jemand verurteilt wird oder nicht. Vorhin hat mir in der Pause jemand erzählt, dass er als Sachverständiger bei Gericht in einem konkreten Fall von einer „Grauzone" gesprochen und angemerkt hat, dass er anstelle des Abschlussprüfers, um dessen Kopf es da ging, auch so entschieden hätte. Daraufhin habe er von diesem Gericht nie wieder einen Auftrag bekommen, weil Gerichte von Sachverständigen Schwarz-Weiß-Urteile erwarten, an denen sie sich klar orientieren könnten. Haben Sie auch schon so Erfahrungen gemacht?

**MAG. GERHARD SCHWARTZ, KWT**

» Immer, wenn wir heikle Themen an die Gerichte herantragen, ist das ein sensibles Unterfangen, weil rasch unterstellt wird, man versuche, in die Unabhängigkeit der Gerichte einzugreifen. Aber auch ich sehe im Sachverständigenbereich ganz, ganz dringenden Handlungsbedarf. Unvereinbarkeit ist in vielen Berufsständen, nicht zuletzt in unserem, tägliche Praxis, im Sachverständigenbereich hingegen nicht!

» Nun noch zum Kräfteverhältnis Vorstand – Aufsichtsrat – Prüfer und dem Thema Vertrauen. Es ist zwar sehr nett, dass wir wechselseitig beteuern, wie sehr wir einander vertrauen. Aber wir müssen uns der Realität stellen. Sieht man sich die Bereiche an, die relativ stark reguliert sind – ich nehme etwa die Londoner Börse –, dann gibt es dort als Konsequenz aus den Finanzskandalen von 2008 ff. eine Untersuchung der Londoner Börsenaufsicht über die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat und eine stärkere Formalisierung, worüber man diskutieren darf und worüber nicht, was man in bestimmten Situationen tun muss, tun darf. Es ist nett, wenn man Vertrauen predigt, aber von unserem Berufsstand und den Aufsichtsräten wird auch Professional Scepticism erwartet. Denn wenn im Nachhinein ein Sachverständiger zu beurteilen hat, wie man vorgegangen ist, und er Professional Scepticism vermisst, dann ist man strafrechtlich in einer schwierigen Situation.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Heutzutage sind die Prüfungskanzleien immer mehr engagiert, größere forensische Expertise aufzubauen. Herr Dr. Wesener, das liegt vermutlich daran, dass eine derartige Expertise auch immer häufiger gebraucht wird, oder?

**MMAG. DR. WOLFGANG WESENER, CPA, IWP**

» Lassen Sie mich an dieser Stelle zur dritten der vorhin angesprochenen drei Möglichkeiten in einem Unternehmen kommen, nämlich dem Auftreten von Fraud und anderer Compliance-Verletzungen. Es ist ja nicht Ziel der Abschlussprüfung, solche Dinge aufzudecken. Wenn man auf derartige Dinge stößt, gut, dann muss man verstärkt prüfen, aber der Abschlussprüfer ist im Normalfall kein Detektiv! Dazu braucht es Spezialisten, spezielles EDV-Know-how, kriminalistische Einzelfallanalysen etc. Und man braucht einschlägige rechtliche Unterstützung!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Herr Dr. Hasenauer, Sie haben in Ihrer letzten Wortmeldung den Begriff „Moral" eingeführt. Beurteilungsprobleme sind ja oft im Graubereich angesiedelt. Wie meinen Sie, sollte man damit umgehen? Beispiel: Ich

will einen Deal machen, gebe einem Lobbyisten einen ziemlich hohen Geldbetrag, der möglicherweise als Erfolgshonorar argumentierbar ist, wo aber jeder weiß, dass Zahlungen an Dritte vorgesehen sind, die ich zwar nicht anordne, möglicherweise aber billigend in Kauf nehme. Wie geht man mit solchen Fällen um?

### DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH

» Sie meinen die Unterscheidung, wann sorgfaltsgemäß, wann fahrlässig sorgfaltswidrig oder wann strafrechtlich relevant gehandelt wird. Da gibt es ja Gott sei Dank Guidance, wie man sich als Vorstand sorgfältig verhält, nicht nur in der Judikatur, sondern auch in der Lehre. Im vorgebrachten Beispiel ist die Lösung einfach, man darf es nicht! Man darf niemanden bestechen, und man darf auch nicht ernsthaft für möglich halten bzw. sich damit abfinden, dass jemand bestochen wird bzw. worden ist.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Na ja, meistens wird es ja billigend in Kauf genommen, aber es ist eben schwer nachzuweisen. Als Prüfer bin ich da in einer schwierigen Situation.

### DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH

» Natürlich! Ich glaube, man muss als Berater immer ganz klar aufzeigen, wo die Grenzen sind. Als Prüfer muss man den Sachverhalt erheben, sich ein Prüfungsurteil bilden und sollte etwas Strafrechtliches vorliegen, dann ist es auch als solches zu qualifizieren und mit entsprechenden Konsequenzen zu versehen. Wir haben ja mittlerweile auch in der Judikatur erlebt, dass das Nehmen eines Risikos nicht unlimitiert zulässig ist. „Wenn man ins Casino geht“, dann hat man zu viel Risiko genommen und steht unter Umständen vor dem Strafrichter. Das ist die wahre Herausforderung: zu wissen, wann man „ins Casino geht“ und wann man anfängt, ein Unternehmen durch zu viel Risiko zu schädigen. Das beschäftigt die Unternehmen derzeit intensiv! Im Alltag gehört viel Erfahrung dazu, richtige Entscheidungen zu treffen, aber auch die Kenntnis von Judikatur und internationalen Usancen ist unabdingbar. Wenn ich frei von Interessenkonflikten und auf informierter Grundlage handle, alles sauber dokumentiere und Unklarheiten rechtlich abklären lasse, kurz gesagt die Business Judgement Rule einhalte, dann sollte mir als Vorstand nicht viel passieren.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Herr Dr. Zeder, der Ruf nach strengeren Regeln, härteren Gesetzen, höheren Strafen wird immer lauter. Es gab ja ein Beispiel, wo auch Marktmanipulation ins Strafrecht einbezogen worden ist. Finden Sie, dass man über solche Dinge diskutieren sollte oder braucht man die Verschärfung nicht?

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Der Ruf nach strengeren Strafen schallt ständig überall, nicht zuletzt in den Medien! Ich bin zwei Jahrzehnte im Bereich Straflegistik tätig und ich kann mich an keinen Moment erinnern, in dem es hieß, wir müssen raus aus dem Strafrecht. Wenn gesellschaftlich irgendwas nicht passt, tatsächlich oder vermeintlich, wird immer das Strafrecht herangezogen, an dessen „Schrauben man drehen müsse“. Ich bin nicht der Meinung, dass das Strafrecht immer und überall korrigierend eingreifen muss. Meiner Meinung nach muss das Strafrecht dann eingreifen, wenn es eine massive Sozialstörung gibt. Zwei Beispiele wurden genannt: Das eine ist die Marktmanipulation. Ende letzter Woche ist auf meinem Schreibtisch

ein Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer neuen strafrechtlich relevanten Richtlinie bezüglich Insidergeschäften und Marktmanipulation gelandet. Wer sich in diesem Metier auskennt, weiß, dass die geltende Insiderrichtlinie besagt, es müsse verboten werden, gleichzeitig bleibt es aber den Mitgliedsstaaten freigestellt, ob sie Strafrecht anwenden oder nicht. Der neue Richtlinienvorschlag, der vor ein paar Tagen gekommen ist, sagt, sowohl Insidergeschäfte – das ist für uns weniger tragisch, wir haben ja Par. 48b Börsegesetz – als auch Marktmanipulation sollen strafrechtlich werden. Ohne das bislang genauer geprüft zu haben, bin ich der Meinung, das muss nicht so sein, das kann man auch im Bereich des Verwaltungsrechts abhandeln. Das zweite Beispiel betrifft das Bilanzstrafrecht, da sind wir ja eben dabei, eine Reform auszuarbeiten. Wir werden hier nachschärfen und uns auf das wirklich Strafwürdige konzentrieren. Falls sich die Politik auf eine Bilanzpolizei einigt, wäre es meines Erachtens nicht notwendig, jede kleine Fehlbewertung im Strafrecht abzuhandeln. Das ist erstens nicht gerecht und zweitens nicht effizient.

» (Zwischenruf vom Podium: „… und nicht administrabel.“)

» So ist es!

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Das heißt, Sie sind bis auf die zitierte Nachschärfung grundsätzlich der Meinung, dass man mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen samt den Strafrahmen das Auslangen findet und nicht populistisch nach großen Veränderungen rufen muss?

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Im Prinzip ja.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Wenden wir uns nun dem Thema Risiko zu. Herr Dr. Herbst, Risiko ist ein Kernelement unternehmerischen Handelns. Und wenn ich bereit bin, ein Risiko einzugehen, begebe ich mich natürlich in die Gefahr, dass etwas schiefläuft. Umgekehrt: Würden schärfere Regeln die Risikobereitschaft einschränken, würde die Wirtschaft an Dynamik verlieren. Wie geht man mit diesem Spannungsfeld um?

### DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

» Da müssen beide Seiten, also die Gerichte und die Wirtschaftstreibenden, lernen. Das Risiko zurückzunehmen wird sicherlich nicht die richtige Vorgangsweise sein, vielmehr sollte die Business Judgement Rule auch im Verständnis der Strafgerichte Eingang finden, was ja nur bedeutete, dass die Entscheidungen, die ich treffe, unabhängig, unbefangen und gut dokumentiert getroffen werden müssen. Und man wird auch beim Eingehen von Risiko – wie es der Hausverstand nahelegt – eine gewisse Diversifizierung vornehmen müssen. Als Unternehmer werde ich nicht mein gesamtes Vermögen in ein einziges Geschäft legen. Aber das berücksichtigen die meisten Unternehmer ohnedies.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Herr Dr. Rehulka, Richter und Staatsanwälte verstehen nicht immer, warum Unternehmer und Manager hohe Risiken eingegangen sind. Wie erfolgt Ihre Risikobewertung?

### DR. JOHANNES REHULKA, STELLVERTRETENDER KABINETTSCHEF STRAFVOLLZUG, GESELLSCHAFTSRECHT

» Sie machen das nicht bewusst, sie tun sich einfach schwer damit, sich das in der Tiefe vorzustellen, sie haben keine Unternehmenspraxis. Deswegen schicken wie unsere Leute ja in die Unternehmen! So wie Bilanzdelikte derzeit festgeschrieben sind, ist es umgekehrt aber auch schwierig einzuschätzen, was strafrechtlich schlagend werden kann, wenn ich ein Risiko eingehe; da fällt ja nicht nur die klassische Bilanzfälschung darunter, sondern auch etwa Mitteilungen in der Öffentlichkeit über Gewinnaussichten oder Ähnliches. Eigentlich müsste man sich als Vorstandsdirektor oder Aufsichtsratsmitglied ständig überlegen, ob man in diesem oder jenem Fall den Richter fürchten muss oder nicht. Da müssen wir ansetzen. Wir müssen Möglichkeiten finden, in die Straftatbestände präzise Anordnungen aufzunehmen, so dass sich die Rechtsanwender, gleich ob Unternehmer, Staatsanwalt oder Richter, auskennen.

» (Zwischenruf Mag. Andreas Lampl: „… und der Prüfer?“)

» Und der Prüfer natürlich auch.

### CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

» Das Problem besteht darin, dass es keine Judikatur und keine Literatur dazu gibt. Man kennt sich einfach nicht aus. Es hat sich noch niemand genauer damit beschäftigt, und die Gerichte bzw. Sachverständigen, die sich damit beschäftigen, sind einfach nicht in der Lage, auf dem Niveau des Unternehmens zu denken. Wenn der immer gleiche Sachverständige plötzlich eine komplizierte Finanztransaktion in einer Bank beurteilen soll, da kann ich ja nur lachen. In Wahrheit bräuchte man in diesem Fall jemanden aus dem Ausland, der nicht mit allen verbandelt ist und auf Augenhöhe analysiert. Die Sachverständigen, die bei uns urteilen, sind nicht in der Lage, das intellektuell zu verstehen.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Herr Mag. Schwartz, wie müsste denn eine Business Judgement Rule aussehen, die mehr Rechtssicherheit bringt?

### MAG. GERHARD SCHWARTZ, KWT

» Hier geht es auch und vor allem um eine gute Dokumentation: Habe ich nur Beschlussprotokolle, in denen steht, „wir haben so und so entschieden, wir machen es so“, oder habe ich auch den Weg dokumentiert, wie man dort hingekommen ist, und die wesentlichen Annahmen, die dahinter stehen. Wenn ich das habe, dann tue ich mir später wesentlich leichter. Dabei sehe ich tatsächliche wirtschaftliche Entscheidungen, etwa große Investmententscheidungen, weniger häufig vor Gericht. Bleiben wir aber im Bilanzrecht, so gibt es ja heute nahezu keine Bilanzposition mehr, die man ohne das Budget samt zukünftiger Planung und all den Annahmen über Menge, Preis etc., die hinter diesen Bilanzpositionen und Planungen stehen und die reine

zukünftige Einschätzungen sind, beurteilen kann. Wenn aber immer mehr Judgement vonseiten des Unternehmens, des Vorstandes eingefordert wird, so ist es schon für die Prüfungsorgane, also Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, und erst recht für den Sachverständigen ex post unendlich schwierig, objektive Maßstäbe dafür einzusetzen, ob und warum eine Entscheidung „damals“ richtig war oder eben nicht. In dem Maße, in dem der Bilanzierung vermehrt Zukunftsannahmen zugrunde gelegt werden, wird es daher – ob es gelingt oder nicht – immer unumgänglicher werden zu dokumentieren, wie sie zustande gekommen sind. Denn das ist am Ende des Tages der einzige Schutz vor etwaigen Infragestellungen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Ist dies die beste Möglichkeit, um zu mehr Rechtssicherheit zu kommen?

**MAG. GERHARD SCHWARTZ, KWT**

» Ja! Wir haben vorhin über Zeithorizonte gesprochen, bis Dinge hochkommen, gerichtsanhängig werden und es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Da muss man ja mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die handelnden Personen, die über das erforderliche Wissen verfügen, nicht mehr im Unternehmen sind oder eine ganz andere persönliche Interessenlage haben. Dann wird es sowohl für die Gesellschaft schwierig nachzuweisen, was damals überlegt worden ist, als auch für die Behörde einzuschätzen, was damals an Information geflossen ist. D.h. an einer guten Dokumentation führt kein Weg vorbei!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Herr Dr. Hasenauer, wie sehen Sie diese Problematik?

**DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH**

» Wir müssen uns bewusst sein, dass Organe bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften – das ist ein sehr geringer Standard. Es ist auch die Pflicht der Gesellschaft, Haftungsansprüche durchzusetzen, falls sie vorhanden sind, und im Strafrecht ist man immer erst dann, wenn es sich um ein Vorsatzdelikt handelt. Doch zunehmend ist es so, dass Strafrecht chic wird und es verkauft sich auch in den Medien besser, so dass man auf diesem Wege leichter zu zivilrechtlichen Ansprüchen kommt. Habe ich einmal eine strafrechtliche Verurteilung, so ist das eine Schutzgesetzverletzung und ich tue mir zivilrechtlich viel leichter. So soll es aber nicht sein!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Meistens wird ja gewartet mit dem Zivilprozess.

**DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH**

» Lehre und Judikatur beschäftigen sich seit Jahrzehnten und länger mit der Vorstandshaftung. Daher kann und darf es nicht so sein, dass man über das Strafrecht, weil es leichter geht und sich der Strafrichter vielleicht nicht so gut auskennt, einfacher zum Erfolg kommt, als es nach der Zivilrechtsordnung der Fall wäre!

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Gibt es Fragen aus dem Publikum?

### RA DR. PETER KUNZ

» Meine Frage betrifft Sie, Herr Lampl, und die Rolle der Medien. Wenn ich mir ansehe, was mit dem ehemaligen Finanzminister Grasser, mit dem ich nichts zu tun habe, in den letzten vier Jahren in den Medien aufgeführt wird, dann ist die mediale Verurteilung eine viel ärgere als die, die vielleicht eines Tages von einem Gericht kommt. Das Verfahren dauert bereits drei oder vier Jahre, ohne dass Anklage erhoben worden ist, und man hat den Eindruck, so manches ist schneller in den Medien, als Grasser es von seinem Anwalt erfährt. Jetzt meine Frage: Wie weit wird die Justiz durch die Medien beeinflusst? Vielleicht stellt die Justiz das Verfahren ja nicht ein, weil sie Angst hat, dass die Medien dann negativ darüber schreiben könnten. Viele Zeitungen, auch jene, für die Sie tätig sind, leben davon. Aber es ist ein großes demokratiepolitisches Problem.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Wie kommen wir denn dazu, dass wir manches schneller haben als – wie Sie es formuliert haben – der Anwalt des Herrn Grasser? Wir schreiben es ja nicht selbst! Das wird ja aus Polizei und Justiz über diverseste Kanäle übermittelt, und da kann ich nur vermuten, dass man ab und zu der Meinung ist, eine gewisse Publizität wäre der Aufklärung des Falles dienlich.

» (Zwischenruf Dr. Fritz Zeder: „Einspruch!“)

» Nur weil meine Kollegen nette Menschen sind, kriegen die ja keine Unterlagen. Und wenn wir was kriegen, dann publizieren wir es auch.

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Warum, bitte schön, sollte es für einen ermittelnden Staatsanwalt von Vorteil sein, wenn sein Verfahren in den Medien wiedergekäut wird? Was hat die Justiz davon? Ich verstehe das Argument nicht. Aus unserer Sicht ist es unerträglich und für das Verfahren in höchstem Maße schädlich, dass die Dinge ständig in den Medien sind. Wir versuchen auch stets dahinterzukommen, wo etwas durchsickert. Aber vieles hat halt kein Mascherl, und es gibt in der Justiz, bei der Polizei, aber auch bei den unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten alle möglichen Menschen, die da in Betracht kommen, weil so unterschiedliche Interessenlagen im Spiel sind.

### MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Sie haben völlig recht, es gibt unterschiedliche Beteiligte, aber ich habe schon den Eindruck, dass die Ermittlungen durch eine gewisse Publizität am Laufen gehalten werden, vor allem in politisch heiklen Fällen, wo offenbar die Angst besteht, dass der Fall ohne öffentliche Aufmerksamkeit abgedreht werden könnte.

### HON.-PROF. DR. FRITZ ZEDER, LEITENDER STAATSANWALT IM JUSTIZMINISTERIUM

» Aber das ist ein Missverständnis. Nicht die Journalisten ermitteln, sondern die Justiz! Und eben die

Kriminalpolizei! Und wenn irgendetwas im profil oder FORMAT steht, warum sollte denn das die Ermittlungen fördern?!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Habe ich versucht auszuführen. Meine Kollegen geben mir den Eindruck, dass Ermittler in politisch heiklen Fällen dann und wann Ergebnisse hinausspielen, weil sie der Meinung sind, ohne öffentliche Aufmerksamkeit würde der Fall über politische Kanäle abgedreht. Habe ich Ihre Frage halbwegs befriedigend beantwortet, Herr Dr. Kunz?

**RA DR. PETER KUNZ**

» Eher unbefriedigend. Ich kenne den Herrn Grasser überhaupt nicht und ich vertrete ihn auch nicht als Anwalt, ich habe ihn nur als willkürliches Beispiel gewählt. Der Aufdecker-Journalismus lebt davon, dass Prominente in den Medien stehen und Details berichtet werden, die niemanden etwas angehen. Trotzdem stehen sie in profil, FORMAT, News usw. Der Fall Grasser müsste eigentlich eingestellt werden, denn entweder, es findet sich etwas in drei Jahren, oder nicht. Vielleicht wird aber deshalb nicht eingestellt, weil man Angst hat, dann negativ im FORMAT zu stehen.

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Wie gesagt, wir schreiben die Unterlagen nicht selbst. Wir bekommen sie von Stellen, die sie nicht hergeben dürften.

**RA DR. PETER KUNZ**

» Das ist auch nicht beruhigend.

**DR. CLEMENS HASENAUER, CHSH**

» Kollege Kunz spricht da etwas ganz Wichtiges an. Es muss auch erlaubt sein, Verfahren einzustellen. Es kann doch nicht sein, dass sich alle fürchten, medial „selber dranzukommen“, wenn ein Verfahren eingestellt wird. Wir hoffen ja alle, dass die langen Verfahrensdauern dank der neuen Maßnahmen im Justizministerium verkürzt werden und man sich auch getraut, Verfahren einzustellen!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Da muss ich eine Lanze für die Medien brechen. Sie werden im FORMAT – nur als Beispiel – in den letzten zwölf Monaten mindestens fünf Kommentare finden, wo genau das, nämlich Anklageerhebung oder Einstellung, gefordert wird. Wir nehmen unsere Verantwortung sehr wohl wahr. Außerdem: Die Leute, die weniger oft in den Medien und trotzdem schon drei Jahre lang mit Ermittlungen konfrontiert sind, wo nicht klar ist, kommt es zur Anklage, wann kommt es zur Anklage, heuer, nächstes Jahr, die sollten einem doch auch leidtun!

**MARTIN RENNHOFER**

» Noch mal zurück zum Grundthema! Mir fehlt in der Diskussion die interne Revision. Bevor etwas bei Gericht landet, wäre es doch die Aufgabe der internen Revision festzustellen, ob etwas falsch gelaufen ist oder nicht. Ist die in Österreich nicht tätig oder wird die vom Vorstand kontrolliert oder gab es in den Fällen, wo es zu Tatbeständen gekommen ist, zuvor Warnhinweise aus der internen Revision, die sind aber nicht nach oben/außen gedrungen?

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Vielleicht eine Frage an den ehemaligen Flughafenmanager!

**DR. CHRISTOPH HERBST, M.B.L., MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

» Die interne Revision ist ja kein Aufsichtsgremium, sondern ein Organ unter dem Vorstand, das auch entsprechend gelenkt wird. Der Leiter der internen Revision berichtet allerdings regelmäßig dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Insoweit gibt es schon einen Konnex zur Aufsicht. Ob man sie in der Aufsicht ansiedeln soll? Ich würde es eher nicht machen. Ich gebe Ihnen aber in einem Punkt recht. Immer, wenn in einem Unternehmen die interne Revision nicht funktioniert, kommt es zu Problemen. Meine Erfahrung ist – und das, glaube ich, werden viele in diesem Kreis bestätigen können –, man kann auf materielle Fehler manchmal nicht rechtzeitig reagieren. Die kommen plötzlich an die Oberfläche, obwohl sie natürlich im System wurzeln. Bei fast allen großen Problemen war es ja so, dass große Systemfehler vorhanden waren, die von der internen Revision nicht aufgedeckt werden konnten oder durften – oder es hat keine funktionierende interne Revision gegeben. Der Gesetzgeber hat ja mit den Regelungen, zuerst im BWG und dann im AktG, bilaterale Gespräche zwischen dem Leiter der internen Revision und dem Aufsichtsratsvorsitzenden installiert. Aber es waren und sind die strukturellen Fehler in einem Unternehmen, die zu großen Fehlgriffen oder strafrechtlichem Verhalten führen. Und wer verantwortet die? Und warum findet die die interne Revision nicht – widersprüchlich!

**MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION**

» Langsam müssen wir ans Aufhören denken, die Schlussfrage bitte.

**WOLFGANG RIEDL**

» Ich war Wirtschaftsprüfer und bin jetzt Aufsichtsrat und möchte zum Statement des Kollegen Schwartz etwas ergänzen. Er hat darauf verwiesen, dass heutzutage viele Bilanzpositionen von künftigen Erwartungen abhängen, also extrem unsicher sind. Und der Leiter der deutschen Enforcement-Stelle hat in Wien in einem Vortrag betont, dass die meisten gefundenen Fehler nicht früher verfolgbar waren, weil die Standards völlig unklar gewesen wären. Beides lässt tief blicken, denn es bedeutet, dass wir uns auf einem höchst unsicheren Fundament befinden.

**MAG. GERHARD SCHWARTZ, KWT**

» Da stimme ich Ihnen zu. Wenn wir uns dessen stärker bewusst wären, dass wir uns in einem relativ unsicheren Umfeld bewegen und vieles nicht so präzisiert ist, wie es präzisiert sein sollte, dann wäre es

auch naheliegend, so etwas wie eine Enforcement-Stelle zu schaffen, die entsprechend nachschärft und quasi Verwaltungsjudikatur schafft.

## MAG. ANDREAS LAMPL, MODERATION

» Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, Herrn Dr. Aslan Milla von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder noch kurz die Gelegenheit für ein Schlusswort zu geben.

## DR. ASLAN MILLA, KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

» Irgendwann ist heute die Aufforderung gefallen: „Tue Gutes und rede darüber." Und genau das haben wir heute gemacht – und dabei festgestellt, dass es noch einiges zu besprechen gibt, obwohl der Abschlussprüfer seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein Hilfsorgan des Aufsichtsrates ist. Die Vorschläge wie das Verhältnis Aufsichtsrat-Abschlussprüfer zu gestalten ist, sind dem jeweiligen Erfahrungshintergrund der Diskutanten entsprechend höchst unterschiedlich ausgefallen.

» Ich kann Ihnen berichten, dass der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance, dem ich angehöre, 2012 eine Kodexreform durchführen wird, und ein wichtiges Thema dieser Kodexreform ist die Verbesserung der Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, unabhängig davon, ob vorstandsfreie oder vorstandsunabhängige Informationen institutionalisiert werden, ob alles protokolliert werden muss oder der Dialog im Vordergrund steht.

» Wir haben im zweiten Teil des Nachmittags sehr gerne gehört, dass sich Justizministerium und Justiz bemühen, mehr Wirtschaftskompetenz in die Gerichte zu bringen, was unserer Auffassung nach auch notwendig ist.

» Abschlussprüfer sind heutzutage vielen, vielen Regulativen von der Fortbildung zur Aufsicht bis hin zur Überwachung unterworfen. Daher wünschen wir uns, dass das auch für den Bereich der gerichtstätigen Sachverständigen verstärkt und die Unabhängigkeit auch dort noch ernster genommen wird.

» Was Unternehmensführung und -aufsicht anbelangt, so gestatten Sie mir, auf den Witz zu verweisen, dass im Spital immer nur der Pathologe weiß, woran ein Patient gelitten hat, sprich: Im Nachhinein ist es leicht, ein Urteil zu fällen. Unternehmensführung und -aufsicht ist nicht Schwarz-Weiß zu beurteilen. Im Falle strafrechtlich relevanter Probleme bewegen wir uns oft im Graubereich. Daher haben wir von Staatsanwalt Zeder mit Erleichterung vernommen, dass in der Neufassung des Strafrechtes nur massive Vorfälle sanktioniert werden und alles andere auf andere Weisen, auch durch Verwaltungsstrafen, geahndet werden soll. Wenn nämlich jede Feststellung bei einer Bilanz automatisch zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führt, dann kommen wir nicht weiter!

» Ich verspreche Ihnen, dass Sie schon bald wieder von unserem Berufsstand hören werden, denn wir arbeiten schon an der nächsten Diskussionsveranstaltung! Eine erfolgreiche Zeit mit all Ihren Unternehmungen!

Fotocredit: Sabine Klimpt, www.klimpt.at

INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER
Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien
Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623
Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625
E-Mail: office@iwp.or.at
www.iwp.or.at
ZVR-Zahl: 425636807

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg. 1 / 6. Stock, 1120 Wien
Tel: +43 (0)1 811 73 - 0
Fax: +43 (0)1 811 73 - 100
E-Mail: office@kwt.or.at
www.kwt.or.at

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER